

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Aksu gegen die Türkei	3
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Sanoma Uitgevers B.V. gegen die Niederlande	4
Ministerkomitee: Erklärung zur Netzneutralität	5
Parlamentarische Versammlung: Empfehlung zu Rechten des geistigen Eigentums in der digitalen Gesellschaft	5
Parlamentarische Versammlung: Mögliche Rolle der Medien beim Schutz der Roma	6
Parlamentarische Versammlung: Texte zur Bekämpfung der Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Ausrichtung und der Geschlechtsidentität	7

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: Abgabe auf Privatkopien auf dem Prüfstand	8
Europäische Kommission: Mitteilung über Chancen und Herausforderungen der Digitalisierung für das europäische Kino	8
Europäische Kommission: Neunte Mitteilung über die Anwendung von Art. 4 und 5 der Fernsehrichtlinie	9
Europäisches Parlament: Gallo-Bericht vom Europäischen Parlament verabschiedet	10
Europäisches Parlament: Entschließung zu Journalismus und neuen Medien - Schaffung eines europäischen öffentlichen Raums	10

LÄNDER

AT-Österreich

Gericht stellt Diskriminierung Gehörloser durch den ORF fest	11
Neue Filmförderung in Österreich nimmt Tätigkeit auf	12

BE-Belgien

Rollstuhlfahrer-Werbepot keine Diskriminierung von Behinderten	12
--	----

BG-Bulgarien

Entwicklung bei den Änderungen zum Urheberrechtsgesetz	13
Registrierung von Anbietern nichtlinearer Mediendienste	14
Fall von Interessenkonflikt im Mediensektor	14

CH-Schweiz

Zulässige Fernsehbeiträge über kontroverses Abstimmungsplakat zur Minarettinitiative	14
Der Bundesrat spricht sich für die freie Wahl des Empfangsgeräts für digitales Fernsehen aus	15

DE-Deutschland

BGH entscheidet über Staatshaftungsanspruch von Sendeunternehmen	16
BVerfG bejaht Verletzung der Garantie des gesetzlichen Richters im Streit um Geräteabgabe	17
Gericht verpflichtet YouTube zur Sperrung einzelner Musikvideos	17
OVG Saarlouis gibt Beschwerde gegen Beschluss des VG Saarland statt	18
BMWi legt Referentenentwurf für neues Telekommunikationsgesetz vor	19
ZDF und Produzentenallianz vereinbaren Eckpunkte für Zusammenarbeit	19

ES-Spanien

Telecinco gegen YouTube	20
-------------------------------	----

FI-Finnland

Offene WLANs und strafrechtliche Haftung	21
--	----

FR-Frankreich

Gesetz zur Finanzierung der Digitalisierung der Kinosäle	21
Die Hadopi-Behörde versendet erste Abmahnungen per E-Mail	22
Ablehnende Stellungnahme des CSA zum Verordnungsentwurf über nichtlineare audiovisuelle Mediendienste	23
Abkommen zwischen Youtube und Sacem über die Urheberrechte	23

GB-Vereinigtes Königreich

ATVOD nimmt ihre Arbeit auf	24
-----------------------------------	----

KG-Kirgisien

Neue Verfassung verabschiedet	25
-------------------------------------	----

MK-"ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien"

Gesetzliche Änderungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk Mazedoniens	25
--	----

NO-Norwegen

Öffentliche Konsultation zur Bewertung des öffentlich-rechtlichen Angebots von NRK	26
--	----

RO-Rumänien

Entwicklungen in den Märkten für elektronische Kommunikation und Postdienste	26
Sanktionen im Zusammenhang mit dem „Vintu-Fall“	27

SI-Slowenien

Mediengesetzentwurf	27
---------------------------	----

US-Vereinigte Staaten

Federal Communications Commission ebnet den Weg für Super-WiFi	28
--	----

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail:
obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführender Direktor:

Wolfgang Closs

Redaktion:

Susanne Nikoltchev, Chefredakteurin • Francisco Javier Cabrera Blázquez, stellvertretender Redaktionschef
Michael Botein, The Media Center at the New York Law School (USA) • Jan Malinowski, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation) • Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) • Nico A.N.M. van Eijk, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10;

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

(Koordination) • Brigitte Auel • Véronique Campillo • Paul Green • Bernard Ludwig • Marco Polo Sàrl • Manuella Martins • Diane Müller-Tanquerey • Katherine Parsons • Stefan Pooth • Erwin Rohwer • Sonja Schmidt • Nathalie-Anne Sturlèse

Korrektur:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Christina Angelopoulos, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) • Caroline Bletterer, Inhaberin des Diploms DEA (diplôme d'études approfondies) – Geistiges Eigentum, Centre d'Etudes Internationales de la Propriété Intellectuelle, Straßburg (Frankreich) • Amélie Lépinard, Master - International and European Affairs, Université de Pau (Frankreich) • Britta Probol, Logoskop media, Hamburg (Deutschland) • Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, National University of Ireland, Galway (Irland) • Anne Yliniva-Hoffmann, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06;

E-mail: markus.booms@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Entwicklung und Integration: www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2010 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Aksu gegen die Türkei

Im Jahr 2000 veröffentlichte das türkische Kulturministerium ein Buch mit dem Titel „Die Zigeuner der Türkei“, dessen Verfasser als Dozent an einer türkischen Universität lehrte. Einige Monate später reichte Mustafa Aksu, ein türkischer Roma/Zigeuner, im Namen des türkischen Roma-Verbands beim Kulturministerium eine Petition ein. In seiner Petition stellte er fest, dass auf 24 Seiten dieses Buches Roma als Verbrecher dargestellt wurden, als „Diebe, Taschendiebe, Betrüger, Einbrecher, Wucherer, Bettler, Drogendealer, Prostituierte und Bordellbesitzer“, dass ihnen außerdem Polygamie nachgesagt wurde und dass sie allgemein als aggressiv beschrieben wurden. Zigeunerfrauen sei nachgesagt worden, dass sie es mit der ehelichen Treue nicht allzu genau nähmen. Das Buch enthalte außerdem eine Fülle von Ausdrücken, mit denen die Roma gedemütigt und herabgewürdigt würden. Aksu zufolge waren diese Äußerungen strafbar. Er forderte daher die türkische Regierung auf, den Verkauf des Buches zu stoppen und alle Exemplare zu beschlagnahmen. Zur gleichen Zeit klagte Aksu auch gegen ein Lexikon mit dem Titel „Türkisches Lexikon für Schüler“, das ebenfalls vom Kulturministerium finanziert wurde. Aksu zufolge stellten einige der Einträge in dem Lexikon eine Beleidigung der Zigeuner dar und waren diskriminierend. Das Kulturministerium und später die Gerichte in Ankara wiesen diese Beschwerden jedoch ab, und Mustafa Aksu wandte sich schließlich an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Er behauptete, dass die Äußerungen in dem Buch und die Definitionen in dem Lexikon eindeutig Roma-feindlich seien, dass er aufgrund seiner ethnischen Herkunft diskriminiert werde und dass die zahlreichen Abschnitte in dem Buch, die in einer diskriminierenden und beleidigenden Sprache abgefasst seien, seine Würde verletzt hätten. Weiter brachte er vor, dass in der Weigerung der türkischen Gerichte, eine Entschädigung zuzusprechen, eine offensichtliche Voreingenommenheit gegenüber Roma zum Ausdruck komme, und er berief sich daher auf Art. 6 (Recht auf ein faires Verfahren) und Art. 14 (Diskriminierungsverbot) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Der EGMR fand jedoch, dass es besser sei, die Beschwerden nach Art. 14 EMRK in Verbindung mit Art. 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) zu behandeln.

In seiner Entscheidung vom 27. Juli 2010 ging der EGMR zunächst auf die prekäre Situation der Roma/Zigeuner ein, auf die besonderen Bedürfnisse von

Minderheiten und auf die Verpflichtung europäischer Staaten, deren Sicherheit, Identität und Lebensstil zu schützen, und zwar nicht nur, um die Interessen von Minderheiten abzusichern, sondern auch, um der gesamten Gemeinschaft eine kulturelle Vielfalt von Werten zu erhalten. Das Gericht betonte auch, dass die Behörden in Fällen von Diskriminierung aus rassistischen Gründen besonders wachsam sein und entschieden einschreiten müssen. Aus diesem Grund müsse der Staat alles in seiner Macht Stehende tun, um den Rassismus zu bekämpfen und die Idee einer Gesellschaft zu stärken, in der Vielfalt nicht als Bedrohung angesehen werde. Was das Buch anbetrifft, so räumte der Menschenrechtsgerichtshof ein, dass die von Aksu zitierten Abschnitte und Äußerungen für sich genommen durchaus als diskriminierend oder beleidigend verstanden werden konnten. Allerdings könne man, wenn man das Buch im Zusammenhang betrachte, nicht zu dem Schluss kommen, dass der Verfasser absichtlich die Roma habe beleidigen wollen. Bei dem Buch handle es sich um eine wissenschaftliche Untersuchung, die auf einer vergleichenden Analyse aufbaue und sich mit der Geschichte und den sozioökonomischen Lebensbedingungen der Roma in der Türkei befasst habe. Bei den Abschnitten, auf die sich Mustafa Aksu bezogen habe, handle es sich jedoch nicht um die persönliche Meinung des Autors, sondern um Beispiele der Perzeption von Roma in der türkischen Gesellschaft. Der Autor selber habe versucht, solchen Vorurteilen entgegenzutreten und klarzumachen, dass Roma respektiert werden sollten. Ausgehend von diesen Überlegungen und mit Verweis auf die subsidiäre Funktion des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, die nationalen Behörden einen breiten Ermessungsspielraum einräume, war das Gericht nicht davon überzeugt, dass der Verfasser des Buches die persönliche Integrität des Klägers verletzt hatte oder dass man den türkischen Behörden vorwerfen könne, die Rechte des Klägers nicht geschützt zu haben. Was das Lexikon betrifft, so stellte der Menschenrechtsgerichtshof fest, dass die darin enthaltenen Definitionen durch ein Vorwort ergänzt wurden. Darin werde erklärt, dass die Begriffe im übertragenen Sinne, also nicht wörtlich zu verstehen seien. Aus diesem Grund sah sich der Gerichtshof nicht veranlasst, die Entscheidung der türkischen Gerichte aufzuheben. Die Richter befanden, dass keine Verletzung der Integrität von Aksu vorliege und dass er wegen der Ausdrücke in dem Lexikon keiner diskriminierenden Behandlung ausgesetzt sei. Der EGMR kam zu dem Schluss, dass in diesem Fall nicht behauptet werden könne, dass Mustafa Aksu aufgrund seiner ethnischen Identität als Roma diskriminiert worden sei oder dass die türkischen Behörden nicht die notwendigen Maßnahmen ergriffen hätten, um das Privatleben des Klägers zu schützen.

Drei der sieben Richter waren jedoch anderer Meinung, darunter auch der Präsident der zweiten Kammer des EGMR. Sie äußerten Bedenken im Hinblick auf den Ansatz der Mehrheit der Richter, da mehrere Abschnitte des Buches sehr wohl eine Reihe höchst diskriminierender Vorurteile und Stereotypen enthiel-

ten, die vom Verfasser hätten erläutert werden müssen, und zwar sehr viel entschiedener, als dies in den Schlussfolgerungen des Buches der Fall war. Diese drei Richter fanden auch, dass das Lexikon ebenfalls eine Reihe diskriminierender Beschreibungen enthielt und dass in einer Veröffentlichung, die vom Kulturministerium finanziert wurde und für Schüler bestimmt war, die türkischen Behörden verpflichtet gewesen wären, alles Erforderliche zu tun, um die Respektierung der Identität der Roma sicherzustellen und um jede Stigmatisierung zu vermeiden. Sie beriefen sich auch auf Daten und Berichte, die von der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte zusammengetragen worden sind und die sehr wohl zeigen, dass in Bezug auf Roma eine erhöhte Wachsamkeit notwendig sei. Diese Argumente und Verweise konnten allerdings die (knappe) Mehrheit der Richter nicht überzeugen. Sie blieben bei ihrer Meinung, dass weder bei dem Buch noch bei dem Lexikon eine Verletzung der Rechte von Mustafa Aksu gemäß Art. 14 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorliege.

• *Judgment by the European Court of Human Rights (Second Section), case of Aksu v. Turkey, No. 4149/04 and 41029/04 of 27 July 2010* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Zweite Sektion), Aksu gegen die Türkei, Nr. 4149/04 und 41029/04 vom 27. Juli 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12723>

EN

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Sanoma Uitgevers B.V. gegen die Niederlande

Am 31. März 2009 fällte die Kammer der Dritten Sektion des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) ein höchst kontroverses Urteil im Fall Sanoma Uitgevers B.V. gegen die Niederlande. Bei diesem Fall ging es um eine niederländische Zeitschrift, die von der Staatsanwaltschaft zur Preisgabe von Informanten gezwungen worden war. In einer Entscheidung mit einer knappen Mehrheit von vier zu drei Stimmen befand der EGMR damals, dass die Anweisung an den Chefredakteur einer Wochenzeitschrift, eine Foto-CD auszuhändigen, für die er journalistischen Quellenschutz geltend machte, keine Verletzung von Art. 10 der Europäischen Konvention für Menschenrechte (EMRK) darstelle. Die Entscheidung der Mehrheit der Kammer wurde nicht nur in den Medien heftig kritisiert, sondern auch von den drei Richtern der Kammer, die anderer Meinung waren. Nach der Entscheidung beantragte Sanoma Uitgevers B.V. die Verweisung der Rechtssache an die Große Kammer. Diese Forderung wurde von einem großen Teil der Medien unterstützt, von Nichtregierungsorganisationen, die sich für die Pressefreiheit einsetzen, und

von Journalistenverbänden. Am 14. September 2009 beschloss ein Ausschuss von fünf Richtern, den Fall gemäß Art. 43 EMRK an die Große Kammer zu verweisen. Durch die Verweisung an die Große Kammer erkannte der Ausschuss an, dass der Fall eine schwerwiegende Frage der Auslegung oder Anwendung von Art. 10 EMRK aufwarf und/oder eine schwerwiegende Frage von allgemeiner Bedeutung darstellte.

Am 14. September 2010 kamen die 17 Richter der Großen Kammer einstimmig zu dem Schluss, dass die Anordnung, die CD der Staatsanwaltschaft auszuhändigen, eine Verletzung des Rechts von Journalisten auf Quellenschutz darstellt. Die Richter stellten fest, dass eine Anordnung zur Preisgabe von Quellen nicht nur eine nachteilige Wirkung auf die Quelle habe, sondern auch auf die Zeitung selbst, deren Glaubwürdigkeit dadurch in Gefahr geraten würde, und auf die Öffentlichkeit, die ein Interesse daran habe, Informationen zu erhalten, die von anonymen Quellen stammten. Der Schutz der Quellen eines Journalisten werde in der Tat als „Eckpfeiler der Pressefreiheit“ angesehen. Ohne diesen Schutz würden Informanten wohl kaum der Presse Informationen über Themen zukommen lassen, die für die Öffentlichkeit von Interesse sind. Dies könne dazu führen, dass die öffentliche Kontrollfunktion der Presse untergraben wird und die Presse nicht mehr in der Lage wäre, präzise und zuverlässige Informationen zu liefern. Im Kern bedeutet dies, dass die Große Kammer der Auffassung war, dass das Recht auf Quellenschutz durch Verfahrensgarantien geschützt werden sollte. Sie forderte daher, dass ein Richter oder eine unabhängige und unparteiische Stelle angerufen werden sollte, bevor die Polizei oder der Staatsanwalt Zugang zu den Quellen erhält. Obwohl der Staatsanwalt wie jeder andere Staatsbeamte auch zu Integrität verpflichtet sei, so stelle er doch, was das Verfahren betrifft, eine „Partei“ dar, die Interessen vertritt, die möglicherweise unvereinbar sind mit dem journalistischen Quellenschutz, und könne wohl kaum als objektiv und unparteiisch angesehen werden. Da in der Rechtssache Sanoma Uitgevers B.V. gegen die Niederlande kein Richter und keine andere unabhängige Stelle dem staatsanwaltlichen Eingriff gesetzlich vorgeschaltet war, kam die Große Kammer zu dem Schluss, dass „hier eine Lücke im Gesetz vorhanden ist, da es keine verfahrensrechtlichen Schutzvorschriften für die Beschwerdeführerin gibt, die eine unabhängige Bewertung ermöglichen, ob die Interessen der strafrechtlichen Ermittlungen das öffentliche Interesse an einem Schutz journalistischer Quellen überwiegen“. Die Große Kammer betonte die Bedeutung des Schutzes von journalistischen Quellen für die Pressefreiheit in einer demokratischen Gesellschaft und kam zu dem Schluss, dass ein Verstoß gegen Art. 10 EMRK vorlag. Das Urteil bedeutet auch, dass Unterzeichnerstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention in ihre nationalen Gesetze verfahrensrechtliche Schutzvorschriften einbauen müssen, die eine gerichtliche Prüfung oder eine unparteiische Bewertung durch ein unabhängiges Gremium anhand klarer Kriterien der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit ermöglichen, und zwar vor der Preisgabe von Informationen,

aus denen die Identität oder die Herkunft journalistischer Quellen hervorgeht.

• *Judgment by the European Court of Human Rights (Grand Chamber), case of Sanoma Uitgevers B.V. v. The Netherlands, No. 38224/03 of 14 September 2010* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Große Kammer), Rechtssache Sanoma Uitgevers B.V. gegen die Niederlande, Nr. 38224/03 vom 14. September 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12724>

EN FR

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Ministerkomitee: Erklärung zur Netzneutralität

Am 29. September 2010 hat das Ministerkomitee des Europarats eine Erklärung zur Netzneutralität verabschiedet. Die Erklärung betrifft den Schutz und die Förderung der Menschenrechte im Internet und deren mögliche Störung aufgrund von fehlender Netzneutralität.

Die Erklärung verweist auf das erhebliche Vertrauen der Menschen in das Internet als Werkzeug für ihre alltäglichen Aktivitäten. Es dient als Werkzeug für Kommunikation, Information, Wissen und wirtschaftliche Transaktionen und hilft unter anderem, die freie Meinungsäußerung, den Zugang zu Informationen sowie Pluralismus und Vielfalt sicherzustellen. Diese Rechte könnten jedoch durch undurchsichtiges Datenverkehrsmanagement, die Diskriminierung von Inhalten und Diensten oder die Verhinderung der Anschlussmöglichkeit von Geräten negativ betroffen sein.

Die Erklärung unterstreicht, dass der Zugang zur Infrastruktur, unabhängig davon, welches Gerät der Endanwender benutzt, eine Voraussetzung für den größtmöglichen Zugang zu internetbasierten Inhalten, Anwendungen und Diensten ist. Wegen des exponentiellen Wachstums des Internetdatenverkehrs und der Bandbreitennutzung müssen Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze den Datenverkehr managen. Dies könnte möglicherweise die Qualität der Dienste, die Entwicklung neuer Dienste, die Netzstabilität und -belastbarkeit oder die Bekämpfung der Internetkriminalität beeinträchtigen.

Soweit Datenverkehrsmanagement in diesem Zusammenhang notwendig ist, so heißt es in der Erklärung, sei dies nicht als Abkehr vom Prinzip der Netzneutralität zu sehen. Jede Ausnahme von diesem Prinzip müsse mit äußerster Umsicht betrachtet werden und durch überwiegende öffentliche Interessen gerechtfertigt sein. Das Ministerkomitee ruft dazu auf, den Bestimmungen von Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention und der einschlägigen Recht-

sprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Beachtung zu schenken. Es bezieht sich damit auch auf den Rechtsrahmen der Europäischen Union für die elektronische Kommunikation.

Der Erklärung zufolge sollten Nutzer und Anbieter von Diensten, Anwendungen oder Inhalten in der Lage sein, die Auswirkungen von Netzmanagementmaßnahmen auf ihre Grundrechte und Freiheiten zu beurteilen, und über deren Bestehen informiert werden. Solche Maßnahmen müssen verhältnismäßig und angemessen sein sowie ungerechtfertigte Diskriminierung vermeiden; sie müssen regelmäßigen Überprüfungen unterworfen und dürfen nicht länger aufrechterhalten werden als unbedingt erforderlich. Es sollte Verfahrensgarantien in Form angemessener Möglichkeiten zur Anfechtung von Netzmanagemententscheidungen geben.

Das Komitee schließt die Erklärung mit einem Bekenntnis zum Prinzip der Netzneutralität und unterstreicht, dass alle Maßnahmen, die gegen dieses Prinzip verstoßen, die vorgenannten Anforderungen erfüllen müssen.

• Erklärung des Ministerkomitees zur Netzneutralität, verabschiedet am 29. September 2010

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12789>

EN FR

Emre Yildirim

Institut für Informationsrecht (IVIR), Universität Amsterdam

Parlamentarische Versammlung: Empfehlung zu Rechten des geistigen Eigentums in der digitalen Gesellschaft

Die Parlamentarische Versammlung des Europarats (PACE) hat am 12. März 2010 die Empfehlung 1906 (2010) verabschiedet, in der eine Reihe von Folgen der Entwicklung der Internetgesellschaft benannt werden, die einer weiteren Untersuchung bedürfen. Diese Folgen werden hier näher beleuchtet.

Es wurde bislang noch keine Lösung entwickelt, die sich in ausreichendem Maße mit dem Schutz des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte sowie mit der Bekämpfung von Piraterie im digitalen Umfeld befasst. Der Ausschuss für Kultur, Wissenschaft und Bildung hat einen Empfehlungsentwurf vorgelegt, um eine Diskussion über ein Modell für die Harmonisierung der Rechte von Urhebern, Investoren und Internetnutzern in Gang zu bringen. Die Parlamentarische Versammlung hat den Text nach der Veröffentlichung eines Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Entwicklung in einer leicht abgewandelten Form verabschiedet.

Hintergrund der Empfehlung ist die rasante Entwicklung der digitalen Gesellschaft. Noch nie zuvor war es

so leicht, im interaktiven „Web 2.0“ Dateien auszutauschen. Ein Nebeneffekt dieses technologischen Fortschritts ist ein möglicher Interessenkonflikt im Internet. In dem Bericht des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft und Bildung werden diese Interessen wie folgt beschrieben: Die Urheberrechtsinhaber verlangen eine angemessene Vergütung für die Nutzung ihrer Werke, wofür aber auch ein Zugang zu diesen Werken erforderlich ist. Darüber hinaus wollen die Investoren ihre Produktionskosten wieder einspielen, während sich die Internetnutzer inzwischen an den uneingeschränkten Zugang zu - überwiegend - freien Inhalten gewöhnt haben, was dazu führt, dass Urheberrechte sehr oft nicht gewährt werden. Eine Konsequenz hiervon ist, dass die Kulturbranchen rapide sinkende Umsätze verzeichnen.

Dies ist aber nicht die einzige Folge. Die Parlamentarische Versammlung stellt fest, dass die Staaten in Ermangelung europäischer Standards eigene Gesetze zur Bekämpfung der Piraterie entwickeln. In der Empfehlung wird zudem darauf hingewiesen, dass diese Gesetze gegebenenfalls wichtige Rechte der Internetnutzer verletzen können, darunter den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Dies wiederum hat zur Entstehung von Gegenbewegungen geführt (die sogenannten Piratenparteien), die übermäßige Eingriffe des Staates in die Rechte der Nutzer bekämpfen.

Wie bereits erwähnt, wird in der Empfehlung betont, dass es mit dem gegenwärtigen Rechtsrahmen nicht möglich zu sein scheint, einen Interessenausgleich zwischen allen Beteiligten herzustellen. Da Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit von größter Bedeutung für den Europarat sind, kann dieser in der Entwicklung neuer oder Überarbeitung bestehender Standards eine wichtige Rolle übernehmen. Die Parlamentarische Versammlung nennt hierzu sieben Kernpunkte. Diese betreffen das Urheberrecht vor dem Hintergrund des technologischen, ökonomischen und sozialen Wandels.

Es soll ein flexibler Rahmen aufgebaut werden, der die Interessen der beteiligten Parteien berücksichtigt. Laut Empfehlung sollte das Ministerkomitee zu diesem Zweck Studien in Auftrag geben. Es sollte auch untersucht werden, inwieweit den Urhebern eine angemessene Vergütung garantiert werden kann. In diesem Zusammenhang sollten neue Geschäftsmodelle für das Angebot legaler Inhalte attraktiver gemacht werden.

Des Weiteren sollte eine Debatte zwischen den Akteuren in Gang gesetzt werden, um sich Gedanken über ein System von Ausnahmen und Beschränkungen zu machen, mit dem die Meinungs- und Informationsfreiheit sichergestellt werden kann. Ein weiterer in der Empfehlung angesprochener Punkt ist die Entwicklung von vertraglichen Initiativen für einen verbesserten Zugang zu Werken und ihren Inhalten. Die Umsetzbarkeit von obligatorischen kollektiven Verwertungssystemen sollte ebenfalls geprüft werden. Solche Systeme machen es möglich, den Zugang zu

Werken zu gewährleisten, auch wenn die Klärung der Rechte schwierig ist (zum Beispiel bei verwaisten Werken, bei denen es nicht möglich ist, den Urheber zu ermitteln und dessen Zustimmung einzuholen).

Bezüglich der Einhaltung von Urheberrechtsregeln sollte auch der Status von Internet-Akteuren (wie Suchmaschinen) überprüft werden.

- Doc. 12101, Bericht des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft und Bildung, 7. Januar 2010, Berichterstatter: Herr Arnaut
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12733> EN FR
- Doc. 12141, Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Entwicklung, 10. Februar 2010, Berichterstatter: Herr Lambert
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12734> EN FR
- Empfehlung 1906 (2010) der Parlamentarischen Versammlung, Überdenken der Kreativrechte im Internetzeitalter, 12. März 2010
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12735> EN FR

Vicky Breemen

*Institut für Informationsrecht (IVIR), Universität
Amsterdam*

Parlamentarische Versammlung: Mögliche Rolle der Medien beim Schutz der Roma

Die Parlamentarische Versammlung des Europarats (PACE) hat am 22. Juni 2010 ihre Entschließung 1740 (2010) und Empfehlung 1924 (2010), beide unter dem Namen „Die Lage der Roma in Europa und diesbezügliche Aktivitäten des Europarats“, verabschiedet. Hintergrund dieser Texte sind die unlängst festgestellten Fälle von Diskriminierung und Gewalt gegen Roma quer durch Europa. So hat die Parlamentarische Versammlung „angesichts der dringenden Notwendigkeit einer Verbesserung der Lage der Roma in den unterschiedlichsten Bereichen“ beschlossen, sich „zu gegebener Zeit eingehender mit diesem Thema zu befassen“ (Entschließung 1740 (2010), Abs. 25).

In beiden Texten werden verschiedene rechtliche, politische und anderweitige Maßnahmen sowie institutionelle Mechanismen - auf internationaler wie auch auf nationaler Ebene - geprüft, deren gemeinsames Ziel die Verbesserung der Lage der Roma ist. Die Entschließung ist umfangreicher und detaillierter als die Empfehlung; sie enthält eine Aufstellung der dringlichsten Probleme und gruppiert diese nach thematischen Gesichtspunkten. Zu den Schwerpunkten gehören Bildung, Wohnen, Beschäftigung und Gesundheit.

Sie enthält auch Maßnahmen, die für die Medien von Bedeutung sind. So fordert die Parlamentarische Versammlung den Europarat auf, unter anderem „ein positives Image von Vielfalt zu fördern sowie Klischees und Vorurteilen, darunter auch geschlechtsspezifischen, entgegenzuwirken, zum Beispiel anhand der vom Europarat entwickelten Dosta!-Kampagne“. Des Weiteren fordert sie die Mitgliedstaaten auf, „energisch auf rassistische Äußerungen von Beamten zu

reagieren [04046] und sich dem Problem der Hetze gegenüber Roma zu widmen, sei es in den Medien, in der Politik oder in der Bürgergesellschaft“ (EntschlieÙung, Abs. 15.8).

In der EntschlieÙung wird erklärt, dass „alle Aktionen zur Verbesserung der Lage der Roma in jeder Phase des Prozesses nur nach vorheriger Absprache und in Zusammenarbeit mit den Roma selbst“ erfolgen sollten (Abs. 15.9). Die Mitgliedstaaten werden zudem aufgefordert, „die Anwendung und Entwicklung der Kultur, der Sprache und der Lebensweise der Roma zu fördern“ (Abs. 15.11), was offensichtlich über die Medien erfolgen könnte - obgleich dies nicht ausdrücklich so im Text steht.

Die Empfehlung hingegen enthält keinerlei speziell auf die Medien ausgerichtete Maßnahmen.

• Die Lage der Roma in Europa und diesbezügliche Aktivitäten des Europarats, Resolution 1740 (2010), Parlamentarische Versammlung des Europarats, 22. Juni 2010

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12738>

EN FR

• Die Lage der Roma in Europa und diesbezügliche Aktivitäten des Europarats, Empfehlung 1924 (2010), Parlamentarische Versammlung des Europarats, 22. Juni 2010

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12739>

EN FR

Tarlach McGonagle

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Parlamentarische Versammlung: Texte zur Bekämpfung der Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Ausrichtung und der Geschlechtsidentität

Dem Vorbild des Ministerkomitees des Europarats folgend, hat die Parlamentarische Versammlung des Europarats kürzlich ihre Aufmerksamkeit der Bekämpfung der Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Ausrichtung und der Geschlechtsidentität gewidmet. Am 29. April 2010 verabschiedete sie die EntschlieÙung 1728 (2010) und die Empfehlung 1915 (2010), beide mit dem Titel „Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Ausrichtung und der Geschlechtsidentität“. Wie die am 31. März 2010 verabschiedete Empfehlung des Ministerkomitees CM/Rec(2010)5 über Maßnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder der geschlechtlichen Identität (siehe IRIS 2010-8: 1/3) enthält der Text der Parlamentarischen Versammlung des Europarats eine Reihe von Bestimmungen zur freien MeinungsäuÙerung, zu Hetzreden und zu den Medien.

Die EntschlieÙung 1728(2010) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats betrachtet „physische und verbale Gewalt (Verbrechen aus Hass und Hetzreden)“ und „unzulässige Beschränkungen“ der freien MeinungsäuÙerung, der Versammlungs- und der

Vereinigungsfreiheit als „groÙe Probleme“ im Zusammenhang mit der Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Ausrichtung und der Geschlechtsidentität (Abs. 3, siehe aber auch Abs. 6). Auch die „Hetzreden bestimmter politischer, religiöser oder anderer gesellschaftlicher Führer“ und die Hetze, die durch die Medien oder das Internet verbreitet wird, bezeichnet sie als „besonders bedenklich“ (Abs. 7). Sie unterstreicht außerdem, „dass es die oberste Pflicht aller Behörden ist, nicht nur die in Menschenrechtsinstrumenten verankerten Rechte auf praktische und wirksame Weise zu schützen, sondern auch Sprechweisen zu vermeiden, die Diskriminierung oder Hass aus Intoleranz legitimieren und anstacheln“ (Abs. 7).

Diese Beobachtungen bilden den Ausgangspunkt einer Reihe von Aufgabenfeldern für Mitgliedstaaten des Europarats. So sollen sie beispielsweise dafür sorgen, dass die Grundrechte von Lesben, Schwulen, Bi- und Transsexuellen (LGBT-Personen) - etwa die ÄuÙerungsfreiheit - im Einklang mit internationalen Menschenrechtsstandards respektiert werden (Abs. 16.1). Ein weiteres Beispiel ist, dass die Mitgliedstaaten „Hetzreden und diskriminierende Aussagen ächten und LGBT-Personen wirksam vor solchen Aussagen schützen, dabei aber die freie MeinungsäuÙerung respektieren“ sollten, wie von der Europäischen Menschenrechtskonvention und der darauf beruhenden Rechtsprechung garantiert (Abs. 16.4). Abschließend werden die Mitgliedstaaten in dieser spezifischen Hinsicht aufgerufen, „Antidiskriminierungs- und Sensibilisierungsprogramme zur Förderung von Toleranz, Respekt und Verständnis für LGBT-Personen einzuführen oder zu entwickeln“, die sich an bestimmte Zielgruppen richten, darunter auch die Medien (Abs. 16.12).

Die Empfehlung 1915(2010) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats ihrerseits befasst sich nicht mit inhaltlichen Fragen, sondern mit der Identifizierung institutioneller Regelungen und prozeduraler Maßnahmen, die die weiter gefassten Ziele beider Texte der Parlamentarischen Versammlung und der Empfehlung des Ministerkomitees fördern könnten.

• „Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Ausrichtung und der Geschlechtsidentität“, EntschlieÙung 1728(2010), Parlamentarische Versammlung des Europarates, 29. April 2010

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12740>

EN FR

• „Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Ausrichtung und der Geschlechtsidentität“, Empfehlung 1915(2010), Parlamentarische Versammlung des Europarates, 29. April 2010

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12741>

EN FR

Tarlach McGonagle

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Einklang mit diesem Aktionsplan hat die Kommission 2010 eine Studie über die Kosten der Digitaltechnik in der EU in Auftrag gegeben. Ausgehend von den Ergebnissen dieser Studie will die Kommission eine neue MEDIA-Fördermaßnahme für die Digitalisierung von Kinos starten, die zu einem erheblichen Prozentsatz europäische (nicht einheimische) Filme zeigen. Das neue Digitalisierungsprojekt wird die Kinos direkt finanziell unterstützen und eine Reihe klar definierter Kosten für digitales Equipment in Form von Pauschalzuschüssen kofinanzieren. Bis 2012 will die Kommission auch eine Empfehlung zur Förderung der Digitalisierung europäischer Kinos verabschieden und außerdem geeignete Kriterien für die Beurteilung staatlicher Beihilfen für Digitalprojekte ausarbeiten.

Im September 2010 hat die Kommission darüber hinaus eine öffentliche Konsultation gestartet, um Daten für die nächste Runde des MEDIA-Programms nach 2013 zu erhalten.

• Mitteilung über Chancen und Herausforderungen der Digitalisierung des europäischen Kinos, Brüssel, 24. September 2010, KOM(2010) 487 endg.

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12776>

FR	BG	CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	NN	DE	EN
LV	MT	NL	PL	PT	RO	SK	SL	SV					

• Öffentliche Anhörung zu den MEDIA-Programmen der EU der nächsten Generation

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12727>

Christina Angelopoulos

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Europäische Kommission: Neunte Mitteilung über die Anwendung von Art. 4 und 5 der Fernsehrichtlinie

Die Europäische Kommission hat am 23. September 2010 ihre Neunte Mitteilung über die Anwendung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ (Fernsehrichtlinie) verabschiedet. Nach Art. 26 der Richtlinie ist sie verpflichtet, alle zwei Jahre solch einen Bericht zu verabschieden. Der Neunte Bericht befasst sich mit dem Zeitraum 2007/2008. Grundlage sind die von den Mitgliedstaaten gelieferten Informationen über die Anwendung der Art. 4 und 5 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (die neue Fassung der ehemaligen Fernsehrichtlinie). Die vorliegende Mitteilung enthält zum ersten Mal die obligatorischen Berichte aller 27 EU-Mitgliedstaaten.

Der Bericht beginnt mit allgemeinen Bemerkungen zur audiovisuellen Medienlandschaft. Es wird insbesondere auf die Fortsetzung des 2005/2006 festgestellten Aufwärtstrends in der Anzahl der Rundfunkveranstalter hingewiesen. Grund hierfür sei die Umstellung auf Digitaltechnik sowie die damit verbundene Entstehung neuer Plattformen und zahlreicher Nischensender. Die Gesamtzahl der Sender in der EU-27

ist von 5.151 im Jahr 2006 auf 6.067 im Jahr 2008 gestiegen, das heißt um 17,8 Prozent.

Die Sendezeit für europäische Werke in den 27 Mitgliedstaaten lag im EU-Durchschnitt 2007 bei 62,64 Prozent und 2008 bei 63,21 Prozent. Dies bedeutet eine leichte Steigerung im Laufe des Berichtszeitraums. Verglichen mit dem vorherigen Berichtszeitraum ist allerdings 2007 ein leichter Knick im allgemeinen Aufwärtstrend festzustellen (siehe IRIS 2008-9: 3/2). Die mittelfristige Entwicklung über den Zeitraum 2004 bis 2008 weist jedoch einen vergleichsweise stabilen Trend auf. Die durchschnittliche Sendezeit fällt je nach Land mitunter sehr unterschiedlich aus, wobei der Gesamttrend positiv in 14, negativ in 11 und stabil in 2 Mitgliedstaaten ist. Der Gesamtwert über alle Mitgliedstaaten ist relativ stabil und liegt auf jeden Fall deutlich über der nach Art. 4 geforderten 50-Prozent-Marke.

Was die auf europäischer Ebene erreichten Ergebnisse bezüglich des Anteils unabhängiger Produktionen betrifft, so ist zwischen 2007 (35,26 Prozent) und 2008 (34,90 Prozent) ein leichter Rückgang zu verzeichnen. Dieser folgt einem seit 2003 andauernden Aufwärtstrend. Dementsprechend fordert die Kommission die Mitgliedstaaten auf, auf die Rundfunkveranstalter dahingehend einzuwirken, dass sie ihre entsprechenden Sendezeiten erhöhen, um zumindest den Stand des vorherigen Zeitraums zu erreichen. Die vorgeschriebene Schwelle von 10 Prozent der Sendezeit für unabhängige Produktionen haben alle Mitgliedstaaten erreicht. Im vorherigen Berichtszeitraum war ein Land unter dieser Marke geblieben.

Die Erfüllungsquote für alle Sender in den EU-25-Mitgliedstaaten lag im Durchschnitt 2007 bei 70,39 Prozent und 2008 bei 72,35 Prozent. Im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum entspricht dies einem Rückgang um 1,06 bzw. 7,06 Prozentpunkte. Laut Kommission könnte dies zum Teil auf die höhere Anzahl der erfassten Sender im Berichtszeitraum zurückzuführen sein. Abschließend weist die Kommission auf den hohen Anteil europäischer Werke in den beiden jüngsten Mitgliedstaaten der EU, Bulgarien und Rumänien, hin.

• Ninth Communication on the application of Articles 4 and 5 of Directive 89/552/EEC, as amended by Directive 97/36/EC and Directive 2007/65/EC for the period 2007-2008 (Promotion of European and independent audiovisual works), Brussels, 23 September 2010, COM(2010) 0450 final (Neunte Mitteilung über die Anwendung von Artikel 4 und 5 der Richtlinie 89/552/EWG - in der Fassung der Richtlinien 97/36/EG und 2007/65/EG - im Zeitraum 2007-2008 (Förderung europäischer und unabhängiger audiovisueller Werke), Brüssel, 23. September 2010, KOM(2010) 0450 endg.)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15341>

BG	CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	DE	EN	FR
MT	NL	PL	PT	RO	SK	SL	SV						

Emre Yildirim

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Europäisches Parlament: Gallo-Bericht vom Europäischen Parlament verabschiedet

Am 22. September 2010 wurde der sogenannte Gallo-Bericht vom Europäischen Parlament verabschiedet. Es handelt sich um einen Entwurf für eine Entschließung des Europäischen Parlaments zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums im Binnenmarkt.

Der Bericht wurde vor dem Hintergrund eines zunehmenden Bewusstseins für Urheberrechtsverletzungen im Internet und ihrer Bekämpfung verabschiedet (dies ist zum Beispiel auch der Schwerpunkt der Verhandlungen zum *Anti-Counterfeiting Trade Agreement*, dem Abkommen gegen Fälschung und Piraterie - ACTA). Der Bericht stellt fest, dass Verstöße gegen das Urheberrecht eine Bedrohung für die Wirtschaft und die Gesellschaft, aber auch für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher in Europa darstellen und dass fortgesetzte Verstöße mit großer Wahrscheinlichkeit zum Verlust von Arbeitsplätzen führen werden.

Laut dem Bericht liegt einer der Hauptgründe für die hohe Menge an illegal heruntergeladenen urheberrechtlich geschützten Werken im Mangel an legal angebotenen Dateien. Da diese Praxis zu Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums führt, wird im Bericht die Notwendigkeit von geeigneten Lösungen für die jeweilige Branche - unter Wahrung der Grundrechte - hervorgehoben. Der Bericht teilt nicht die Auffassung der Kommission, dass es in der EU bereits einen wirksamen und harmonisierten zivilrechtlichen Rahmen für die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums gibt, wie er für das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich ist. Ebenso wenig vertritt der Bericht die Auffassung der Kommission, dass die wesentlichen Rechtsvorschriften für die Durchsetzung dieser Eigentumsrechte bereits vorhanden seien.

Was mögliche Lösungen betrifft, so wird im Bericht ein verbessertes Lizenzierungssystem gefordert und auf gesetzliche Lücken bei der Bekämpfung von Verstößen gegen Rechte des geistigen Eigentums hingewiesen. Dringend gefordert wird auch die Schaffung eines europäischen Rechtsrahmens, um juristische Schritte gegen Urheberrechtsverletzer zu ermöglichen. Laut dem Bericht wird die Einrichtung von gebietsübergreifenden Lizenzsystemen in keiner Weise durch das geltende Gemeinschaftsrecht behindert. Mit einer EU-weit problemlos verfügbaren Möglichkeit der Lizenzierung sollte ein umfassender Schutz der Rechte des geistigen Eigentums aufrechterhalten und gleichzeitig die rechtmäßige Nutzung von Werken ermöglicht werden können.

Eine weitere mögliche Lösung im Umgang mit online begangenen Rechtsverstößen ist laut Bericht die Bereitstellung eines vielfältigen und aktuellen Angebots

an legalen Gütern und Dienstleistungen für Verbraucher. Das Fehlen eines funktionierenden europäischen digitalen Binnenmarktes sei eines der Haupthindernisse für die Entwicklung legaler Online-Angebote. So sollte die Kommission zu diesem Zweck den europäischen Rahmen für Rechte am geistigen Eigentum an aktuelle gesellschaftliche Trends sowie an die technischen Entwicklungen anpassen. Im Bericht wird auch auf die Notwendigkeit von strafrechtlichen Sanktionen hingewiesen, wenn gefälschte Produkte eine Gefahr für die Gesundheit oder das Leben von Verbrauchern darstellen.

Im kulturellen Bereich weist der Bericht auf eine Ausnahme von den Rechten des geistigen Eigentums hin: das Recht auf Privatkopie. Der Bericht fordert präzise Regelungen, um sicherzustellen, dass Verbraucher, die legale Kopien erworben haben, keinen Nachweis der Rechtmäßigkeit dieser Kopien erbringen müssen, sondern dass die Beweislast bei den interessierten Parteien liegt. Des Weiteren wird im Bericht die Bedeutung einer Schärfung des Bewusstseins für die Notwendigkeit der Achtung der Rechte des geistigen Eigentums betont. So werden alle Beteiligten aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbraucher über die Bedeutung des Urheberrechts und die negativen Folgen von Verstößen gegen Rechte des geistigen Eigentums zu warnen und aufzuklären. Betont wird auch die Notwendigkeit einer öffentlichen Befürwortung von Maßnahmen gegen Urheberrechtsverstöße, um nicht Gefahr zu laufen, dass die Unterstützung für Rechte des geistigen Eigentums in der Bevölkerung schwindet.

• *Gallo Report on enforcement of intellectual property rights in the internal market (2009/2178(INI))* (Gallo-Bericht über die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums im Binnenmarkt (2009/2178(INI)))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12777>

									DE	EN	FR
BG	CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	
MT	NL	PL	PT	RO	SK	SL	SV				

Kelly Breemen

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Europäisches Parlament: Entschließung zu Journalismus und neuen Medien - Schaffung eines europäischen öffentlichen Raums

Am 7. September 2010 hat das Europäische Parlament (EP) seine „Entschließung zu Journalismus und neuen Medien - Schaffung eines europäischen öffentlichen Raums“ angenommen. Darin behandelt das EP erneut ein Anliegen, auf das es seit Langem immer wieder zurückkommt: die Frage nach Verbesserungsmöglichkeiten bei der Weitergabe von Informationen über die Aktivitäten der europäischen Institutionen an die Bürger Europas. Angesichts der neuesten technologischen Fortschritte und der daraus resultierenden

Veränderungen der Kommunikation kommt auch diesmal, wie schon früher, den Medien eine entscheidende Rolle zu.

Der inhaltliche Teil der Entschließung gliedert sich in folgende Abschnitte: „Mitgliedstaaten“ (Abs. 8-13); „Die Medien und die EU“ (Abs. 14-26); „Öffentlich-rechtliche Medien“ (Abs. 27-30); „EU/lokale Sender“ (Abs. 31-33); „Europäisches Parlament“ (Abs. 34-39) sowie „Journalismus und Neue Medien“ (Abs. 40-46).

Zunächst wird die Rolle der Mitgliedstaaten bei der Mitgestaltung der EU-Politik und der Verbreitung von Informationen über EU-Angelegenheiten erläutert. Anschließend wird auf die Beziehung zwischen den Medien und der EU eingegangen. Dabei wird auf verschiedene Praktiken und Überlegungen hingewiesen, die bei der Gestaltung dieser Beziehung helfen, etwa Fortbildungsangebote für Journalisten zu europapolitischen Themen, die Ausweitung des Sprachenspektrums von Euronews zur Abdeckung aller EU-Mitgliedstaaten sowie die Möglichkeiten der „sozialen Medien“, ein jüngeres Publikum zu erreichen.

In Bezug auf öffentlich-rechtliche Medien „betont“ das EP unter anderem, „dass den nationalen und regionalen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten eine besondere Verantwortung zukommt, die Öffentlichkeit über die Politik und die Politikgestaltung auf EU-Ebene zu informieren“. Ebenso hebt es hervor, „dass die Mitgliedstaaten die Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gewährleisten sollten“. Es unterstreicht die Notwendigkeit, dass die öffentlich-rechtlichen Medien neue Medientechnologien einbeziehen, „um ihre Glaubwürdigkeit im Wege einer offenen Teilhabe der Allgemeinheit zu stärken“.

Im Mittelpunkt der für das Europäische Parlament anvisierten Maßnahmen stehen vor allem die Strategien seiner Informationsbüros für die Öffentlichkeitsarbeit.

Im Abschnitt „Journalismus und Neue Medien“ schließlich betont das EP, „dass die Mitgliedstaaten sich mit gangbaren Konzepten für die EU-Medien ausstatten müssen, die das Stadium der reinen Informationsweitergabe überschreiten und sie in die Lage versetzen, sich vor allem der kulturellen und sprachlichen Vielfalt der EU zu verschreiben“. Es erkennt die Nützlichkeit sozialer Netzwerke an, die sich „für eine rasche Weitergabe von Informationen als sehr effizient erwiesen“ hätten, stellt aber ihre Verlässlichkeit in Frage, unter anderem weil sie „nicht immer eine Garantie für seriöse Berichterstattung bieten, die man aber voraussetzen muss“, und weil „sie daher nicht als professionelle Nachrichtenmedien betrachtet werden können“. Es „betont die Notwendigkeit der Ausarbeitung eines Verhaltenskodex für die neuen Medien“. Das EP „unterstreicht angesichts der bestehenden Informationsflut die zentrale Rolle der Journalisten in einer modernen Gesellschaft, da nur sie durch ihre Professionalität, ihre Berufsethik und ihre Glaubwürdigkeit in der Lage sind, der Information einen beträchtlichen Mehr-

wert zu verleihen - nämlich den Mehrwert des Verständnisses des aktuellen Geschehens“.

- *European Parliament, Resolution on journalism and new media - creating a public sphere in Europe, Doc. No. 2010/2015(INI), 7 September 2010* (Europäisches Parlament, Entschließung zu Journalismus und neuen Medien - Schaffung eines europäischen öffentlichen Raums, Dok. Nr. 2010/2015(INI), 7. September 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12778>

									DE	EN	FR
BG	CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	
MT	NL	PL	PT	RO	SK	SL	SV				

Tarlach McGonagle

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

LÄNDER

AT-Österreich

Gericht stellt Diskriminierung Gehörloser durch den ORF fest

Laut Medienberichten verurteilte das Bezirksgericht für Handelsachen in Wien Ende September 2010 den Österreichischen Rundfunk (ORF) zur Zahlung von Schadensersatz wegen der Diskriminierung Behinderter.

Im zugrunde liegenden Verfahren hatte der gehörlose Kläger im Jahr 2009 eine vom ORF produzierte DVD erworben, die er jedoch mangels Untertitelung nicht verstehen konnte. Der Kläger, der in dem Verfahren vom österreichischen Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern vertreten wurde, berief sich auf das Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG).

Das Gericht bejahte den geltend gemachten Anspruch. Der ORF sei verpflichtet, seine Angebote barrierefrei zu gestalten. Auch sei es dem Sendeunternehmen finanziell zumutbar gewesen, das angebotene Produkt mit einem Untertitel zu versehen. Die fehlende Untertitelung stelle eine Diskriminierung Behinderter dar.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

- Pressemitteilung des Klagsverbands zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12750>

DE

Anne Yliniva-Hoffmann

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Neue Filmförderung in Österreich nimmt Tätigkeit auf

Das neue österreichische Filmfördermodell (siehe IRIS 2010-7: 1/5) nach dem Vorbild des Deutschen Filmförderfonds (DFFF) hat unter der Bezeichnung FISA (Filmstandort Austria) seine Tätigkeit aufgenommen. Seit dem 16. August 2010 werden Anträge entgegengenommen, die auch online eingebracht werden können.

Bei der Antragstellung können nur Kosten berücksichtigt werden, die seit dem 1. Juli 2010 aufgelaufen sind. Die Abwicklung erfolgt über das Bundesministerium für Finanzen, das sich hierzu der Austrian Wirtschaftsservice GmbH (AWS) und der Location Austria bedient.

Das Antragstellungsverfahren verläuft zweistufig. In der ersten Phase von zwei Wochen erfolgt die grundsätzliche Prüfung der Zulässigkeit des Antrags inklusive allfälliger Verbesserungsaufträge. Hiernach folgt die eigentliche Prüfung. Diese umfasst insbesondere die Plausibilität der Angaben des Antragstellers, die Prüfung, ob der projektierte Film den Eigenschaftstest erfüllt sowie der Wirtschaftlichkeit und Förderfähigkeit. Bei Erfüllung der Kriterien gemäß der Förderrichtlinie erfolgt die Genehmigung durch das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend und die Information über die Entscheidung. Diese zweite Phase ist binnen sieben Wochen ab Vorliegen des vollständigen Antrags abzuschließen.

Das Modell der FISA folgt in seinen inhaltlichen Förderbedingungen weitgehend dem Modell des DFFF. Es versteht sich ebenfalls als „Gap-Finanzierung“ für Projekte, deren Finanzierung im Übrigen abgeschlossen ist, für welche also ausreichende Finanzierungszusagen durch andere Fördergeber oder private Mittel gesichert sind, und das Budget vorliegt. Es soll damit als Wirtschaftsförderung dem Filmstandort Österreich und insbesondere auch Koproduktionen mit österreichischer Beteiligung und entsprechenden, in Österreich wirksam werdenden Ausgaben Auftrieb geben. Die geförderten Filme haben einen (relativ niederschwelligen) kulturellen Eigenschaftstest zu erfüllen. Eine inhaltliche Prüfung etwa durch eine Kommission erfolgt nicht. Budgetiert ist der Förderfond mit einem Volumen von EUR 5 Mio. für 2010 und jeweils EUR 7,5 Mio. für 2011 und 2012.

Gefördert werden österreichische Kinospiele- und -dokumentarfilme sowie österreichisch-ausländische Koproduktionen und Kofinanzierungen mit einem Mindestbudget von EUR 1 Mio. für Spielfilme oder EUR 200.000 für Dokumentarfilme und mit einer Mindestspiellänge von 79 Minuten (Kinderfilme 59 Minuten). Die Förderung wird nur gewährt, wenn 25 Prozent des Filmbudgets in Österreich anfallen. Bei Großproduktionen mit einem Budget von mehr als EUR 10 Mio. können es auch 20 Prozent sein. Bei den förderbaren

Herstellungskosten sind grundsätzlich ausschließlich Kosten ansetzbar, die in Österreich wirksam werden. Die maximale Unterstützung für ein Einzelprojekt liegt bei 25 Prozent der förderbaren Herstellungskosten in Österreich, allerdings ist die Bemessungsgrundlage der förderbaren Kosten bei maximal 80 Prozent der Herstellungskosten gedeckelt. Antragsberechtigt sind grundsätzlich juristische Personen (Hersteller), welche ihren Sitz innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums haben und zumindest über eine Betriebsstätte oder eine Zweigniederlassung in Österreich und entsprechende Erfahrung verfügen. Die Auszahlung der Förderung erfolgt in drei Tranchen (je 40 Prozent bei Drehbeginn und Vorlage des Rohschnitts, 20 Prozent nach Vorlage des Schlusskostenstands).

• Weitere Informationen:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12763>

DE

Harald Karl
Pepelnik & Karl Rechtsanwälte, Wien

BE-Belgien

Rollstuhlfahrer-Werbespot keine Diskriminierung von Behinderten

Am 21. September 2010 veröffentlichte die belgische *Jury voor Ethische Praktijken inzake Reclame* (Jury für ethisches Verhalten in der Werbung) einen Beschluss zu einer Beschwerde, die ein Bürger gegen die flämische Rundfunkgesellschaft VRT eingereicht hatte. Die Jury ist das Selbstkontrollorgan des Werbe- und Marketingsektors in Belgien (weitere Informationen siehe IRIS 2010-1: 1/9). Die VRT hatte einen Fernsehwerbespot für das Radioprogramm „All Areas“ produziert und ausgestrahlt, das live von verschiedenen Musikfestivals für Studio Brussel, den Jugendsender des öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters, berichtet. Der Spot zeigt zwei Freunde bei einem Musikfestival, der eine in einem Rollstuhl und der andere äußerst bemüht, sich um seinen behinderten Freund zu kümmern und ihn mit Getränken zu versorgen. Plötzlich steht der Behinderte aus seinem Rollstuhl auf und gesteht seinem Freund, dass er ihn seit fünf Jahren hinters Licht geführt habe. In der Beschwerde heißt es, dieser Spot habe nichts Lustiges, weil er gegenüber wirklichen Rollstuhlfahrern respektlos sei. Die Jury kam in einem sehr kurzen Beschluss zu dem Urteil, der Spot beschreibe eine unrealistische Situation (fünf Jahre der Täuschung, in denen der Freund nichts bemerkt hat) und enthalte keine geringschätzigen Elemente in Bezug auf Rollstuhlfahrer. Der Rollstuhlfahrer werde im Gegenteil bei einem Musikfestival gezeigt, er werde gut umsorgt und mit Respekt behandelt. Aufgrund des humorvollen Charakters des Spots und der

Tatsache, dass es sich um Werbung für den Jugendsender Studio Brussel (der für seine lustigen Kampagnen bekannt ist) handelte, konnte der Spot nicht als schockierend oder abwertend betrachtet werden. Da die Jury keinen Verstoß gegen rechtliche Vorschriften oder Normen der Selbstkontrolle feststellen konnte, entschied sie sich dagegen, irgendwelche Maßregelungen auszusprechen. Der Beschluss wurde nicht angefochten, sodass der Fall damit abgeschlossen ist.

• *Jury voor Ethische Praktijken inzake Reclam, Adverteerder: VRT, Product/dienst: Studio Brussel, 21.09.2010* (Jury für ethisches Verhalten bei Werbung, Beschwerde gegen VRT, 21. September 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12722>

NL

Hannes Cannie

*Abteilung für Kommunikationswissenschaften/
Zentrum für Publizistik, Universität Gent*

BG-Bulgarien

Entwicklung bei den Änderungen zum Urheberrechtsgesetz

Im September 2010 passierten die Änderungsentwürfe zum Закон за авторското право и сродните му права (Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte) erfolgreich zwei Parlamentsausschüsse (siehe IRIS 2010-8: 1/15).

Am 16. September 2010 stimmten mit einer Ausnahme alle Mitglieder des Rechtsausschusses für die vorgeschlagenen Änderungen. Eine Woche später billigten auch ihre Kollegen aus dem Ausschuss für Kultur, Medien und Zivilgesellschaft die Änderungen mehrheitlich. Beide Ausschüsse waren sich jedoch einig, dass der Entwurf überarbeitet werden sollte, da es Widersprüche zwischen einigen Bestimmungen und eine offensichtliche Diskrepanz zwischen den Interessen der Rechteinhaber und der Endnutzer gebe.

Einige internationale Urheberrechtsexperten waren in ihrer Meinung zu der Vorlage nicht so optimistisch. Ein Berater des Internationalen Verbandes der Phonindustrie (IFPI) erklärte, die Europäische Kommission könnte ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Bulgarien einleiten, sollten die Änderungen zum Urheberrecht in ihrer gegenwärtigen Fassung verabschiedet werden. Er wies auf drei wesentliche Probleme hin: 1) die Streichung von Art. 26, der Ausgleichsvergütungen (Abgaben) für das Kopieren geschützter Inhalte zur privaten Nutzung einführen sollte, 2) die umfangreichen administrativen Pflichten, die Verwertungsgesellschaften auferlegt werden, sowie 3) der Sonderausschuss, der die Gebühren dieser Gesellschaften vorab bestätigen muss. Die meisten Organisationen für kollektive Rechtswahrnehmung, die Initiatoren der Veränderungen - allerdings in die andere Richtung -

waren, sprechen sich gegen die Änderungsvorschläge aus. Sie führen an, für die Abgabenerhebung sei eine detailliertere Regelung erforderlich, da die abgabepflichtigen Personen mehr als 15 Jahre nicht gezahlt hätten. Außerdem müsse das Kulturministerium die Organisationen, die als Verwertungsgesellschaften fungieren, besser kontrollieren können, da es zu viele gebe, die Endnutzern Rechte gewährten, tatsächlich aber nicht befugt seien, irgendein Repertoire zu vertreten.

Nach dem Gesetz sind die Urheberrechtsabgaben von Herstellern oder Importeuren von unbespielten Medien (Disks, Speichersticks) und Aufnahmegeräten zu entrichten und dienen dazu, die Ansprüche von Rechteinhabern im Bereich Musik, Theater und Film für Privatkopien ihrer Werke abzugelten. Gemäß dem Gesetz darf urheberrechtlich geschützter Inhalt nicht ohne die Zustimmung der Rechteinhaber kopiert werden.

Gemäß Richtlinie 2001/29/EG ist die Nutzung geschützter Inhalte ohne die Zustimmung des Rechteinhabers in einigen Fällen möglich, jedoch nur gegen eine angemessene Vergütung. Gegenwärtig sieht der Gesetzentwurf vor, dass jeder gegen eine derartige Vergütung Privatkopien von geschützten Inhalten anfertigen kann; mit der Streichung von Art. 26 ist jedoch unklar, wer eine solche Vergütung zahlen muss oder wann und in welcher Höhe sie zu zahlen ist. Dies bedeutet, dass das Gesetz keine faire Vergütung für die Rechteinhaber garantiert und dass die Ausnahme des Exklusivrechts nicht im Einklang mit den Anforderungen der Richtlinie steht.

In Bezug auf die Änderungen von Art. 40 (siehe Punkte 2 und 3 oben) besteht mit der Absicht der Vorlage, die administrative Kontrolle über die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften zu stärken, ein gewisser positiver Ansatz, gleichzeitig sind aber die Vorabbilligung der Tarife durch drei Minister und einige weitere Maßnahmen ungeeignet, den Grundsatz der freien Wirtschaftsausübung zu schützen. Die einzige Organisation, die die vorgeschlagenen Änderungen von Art. 40 unterstützt, ist die Vereinigung der bulgarischen Rundfunkbetreiber, die es seit mehr als einem Jahr ablehnt, Zahlungen an PROPHON, die einzige Organisation, die bulgarische und ausländische Tonproduzenten und -künstler vertritt, zu leisten.

• Закон за авторското право и сродните му права (Änderungsentwürfe zum Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte)

BG

Ofelia Kirkorian-Tsonkova
Universität St. Kliment Ohridsky, Sofia

Registrierung von Anbietern nichtlinearer Mediendienste

Am 14. September 2010 trug der Съвет за електронни медии (Rat für elektronische Medien - CEM) die Trans Telekom AD als Anbieter von nichtlinearen Mediendienste - insbesondere Videoabrufdiensten - in das von ihm geführte öffentliche Register ein.

Der Anbieter ermöglicht es Endkunden, zu von ihnen selbst festgelegten Zeiten eine bestimmte, aus einem Katalog ausgewählte Darbietung (Musik, Film usw.) in den Städten Sofia und Varna sowie in den Seebädern Goldstrand, Albena, St. Konstantin und Helena, Sonnenstrand, Kamtschia und Alen Mak zu empfangen.

Am selben Tag registrierte der Rat für elektronische Medien Amotera Pictures Limited als Anbieter von nichtlinearen Mediendiensten, bzw. Videoabrufdiensten, insbesondere (i) digitale Premium-Pay-per-View-Angebote und (ii) digitaler Premium-Videoabrufangebote.

• Решения на CEM (Informationen des Rats für elektronische Medien)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12716> BG

Rayna Nikolova
Neue bulgarische Universität

Fall von Interessenkonflikt im Mediensektor

Der Parlamentsausschuss für Korruptionsbekämpfung, Interessenkonflikte und parlamentarische Ethik legte einen Bericht vor, auf dessen Grundlage das oberste Verwaltungsgericht ein Verfahren nach dem Gesetz zur Vermeidung und Offenlegung von Interessenkonflikten (veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 94/31 vom Oktober 2008, seit dem 1. Januar 2009 in Kraft; siehe IRIS 2009-2: 9/10) einleitete.

Das Verfahren richtet sich gegen den Vorsitzenden des Rats für elektronische Medien (Съвет за електронни медии - CEM). Er wird beschuldigt, die Siebentagefrist zur Abgabe einer Erklärung, wie sie vom Gesetz zur Vermeidung und Offenlegung von Interessenkonflikten verlangt wird, nicht eingehalten zu haben.

Nach den Erkenntnissen im Bericht des Parlamentsausschusses wurde der Beschuldigte am 7. April 2010 Vorsitzender des Rats für elektronische Medien, er hinterlegte seine Erklärung nach dem Gesetz zur Vermeidung und Offenlegung von Interessenkonflikten jedoch erst am 25. Mai 2010. In seiner schriftlichen Stellungnahme an den Parlamentsausschuss führte er an, er habe eine ähnliche Erklärung entsprechend den Bestimmungen des Rundfunkgesetzes vorgelegt und

sei daher der Ansicht gewesen, er habe die Anforderungen aus dem spezielleren Gesetz (also dem Rundfunkgesetz) erfüllt und sei somit nicht mehr verpflichtet gewesen, eine zusätzliche Erklärung nach dem Gesetz zur Vermeidung und Offenlegung von Interessenkonflikten abzugeben, das ein allgemeines Gesetz sei.

Die öffentliche Gerichtsverhandlung war für den 11. Oktober 2010 angesetzt.

• СПИСЪК на лицата, призовани по административно Дело № 11844/2010 г. насрочено за 11.10.2010 09:00 зала № 3 (Informationen des obersten Verwaltungsgerichts)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12715>

BG

Rayna Nikolova
Neue bulgarische Universität

CH-Schweiz

Zulässige Fernsehbeiträge über kontroverses Abstimmungsplakat zur Minarettinitiative

Im Oktober 2009 thematisierte das Schweizer Fernsehen SF 1 (ein deutschsprachiges Programm der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft SRG) das kontroverse Abstimmungsplakat der Befürworter der Volksinitiative „Gegen den Bau von Minaretten“. Ein zweiminütiger Beitrag in der Nachrichtensendung „Tagesschau“ befasste sich mit der Haltung der Städte und der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus (EKR) zum umstrittenen Plakat. Ein mehr als vierminütiger Beitrag im Nachrichtenmagazin „10vor10“ konzentrierte sich auf die Reaktion von Muslimen.

Beide Beiträge zeigten das umstrittene Plakat während längerer Zeit (45 bzw. 62 Sekunden) und teilweise in großem Format. 25 Personen argumentierten in einer Popularbeschwerde, das ausführliche Zeigen des Abstimmungsplakats habe verschiedene Programmbestimmungen des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) verletzt. Zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen den Inhalt redaktioneller Sendungen ist in der Schweiz die gerichtsähnliche Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI). Die neun Mitglieder der UBI wiesen die Beschwerde im April 2010 in einer öffentlichen Beratung einstimmig ab.

Die UBI betont in ihrer Anfang Oktober veröffentlichten schriftlichen Begründung des Entscheides, sie habe nicht einzelne Bilder zu beurteilen, sondern den gesamten Kontext der beiden TV-Beiträge. Es sei nicht zu prüfen, ob das fragliche Abstimmungsplakat diskriminiert, religiöse Gefühle verletzt, menschenverachtend ist oder zum Rassenhass beiträgt. Im Lichte von

Art. 4 Abs. 1 RTVG (Achtung der Grundrechte) sei vielmehr ausschlaggebend, welche Botschaft die Sendungen vermittelten. Beide Beiträge bildeten die Plakate nicht kommentar- und kritiklos ab. Vielmehr boten sie Raum für äußerst kritische, empörte und mehrheitlich negative Reaktionen auf den Plakatinhalt. Gerade die Verfremdung von Minaretten zu Langstreckenwaffen wurde von vielen Befragten als diffamierend, widerlich, schockierend und diskriminierend bezeichnet. Zur Sprache kam auch, dass drei Städte das Aufhängen des Plakats verboten hatten. Das Schweizer Fernsehen habe die - im Sendezeitpunkt dem Großteil des Publikums noch nicht bekannten - Plakate nur gezeigt, um den Anlass der Kontroverse zu illustrieren. Die UBI erinnerte in diesem Zusammenhang an die Straßburger Rechtsprechung, welche selbst die Ausstrahlung extremer Äußerungen toleriere, falls die Sendung einen Beitrag zur öffentlichen Debatte über Rassismus bezwecke (EGMR-Urteil vom 23. September 1994 im Fall Jersild gegen Dänemark, siehe IRIS 1995-1: 3/2).

Die Abbildung der Plakate erfolgte nach Ansicht der UBI nicht aus Selbstzweck, sondern war ausreichend in den Kontext des Streits um den Plakatinhalt eingebettet. Aus diesem Grund verneinte die UBI auch eine unzulässige, manipulativ wirkende Schleichwerbung. Zwar habe das lange und großformatige Zeigen der Plakate einen nicht unerheblichen indirekten Werbeeinfluss gehabt. Dies sei aber hinzunehmen, weil die Abbildung der Information diene und die Werbewirkung durch die sehr kritische Berichterstattung aufgewogen wurde. Die freie Meinungsbildung des Publikums zur bevorstehenden Abstimmung über die Minarettinitiative sei nicht beeinträchtigt und das gesetzliche Gebot sachgerechter Darstellung (Art. 4 Abs. 2 RTVG) respektiert worden.

Mit der Fernsehberichterstattung über die Minarettinitiative hatte sich die UBI bereits im März 2008 zu befassen. Damals wies sie eine Beschwerde gegen diskriminierende Äußerungen von Initiativbefürwortern in der Diskussionssendung „Infrarouge“ des Westschweizer Fernsehens TSR ab. Die UBI hielt damals fest, in Livesendungen könnten Entgleisungen nicht ausgeschlossen werden. Der Moderator habe aber auf inakzeptable Äußerungen reagiert, ausgleichend eingegriffen und der Gegenseite eine Entgegnung ermöglicht.

• Entscheidung der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (Beiträge über das Plakat zur Minarettinitiative) b. 612 vom 23. April 2010

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12758>

DE

• *Décision de l'Autorité indépendante des plaintes pour la radio et la télévision* („Infrarouge: Les minarets de la discorde“), b. 565, 10 mars 2008 (Entscheidung der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen („Infrarouge: Les minarets de la discorde“) b. 565 vom 10. März 2008)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12759>

FR

• Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus (EKR) zum Aushang von Plakaten der Initiative „Gegen den Bau von Minaretten“ im öffentlichen Raum
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12762>

DE

Franz Zeller

Bundesamt für Kommunikation / Universitäten Bern
und Basel

Der Bundesrat spricht sich für die freie Wahl des Empfangsgeräts für digitales Fernsehen aus

Das Anschauen von digitalen Fernsehprogrammen setzt ein Empfangsgerät voraus, das die Signale in Bilder umwandelt und diese im Fernsehgerät sichtbar macht. In den meisten modernen Fernsehgeräten ist ein solches Empfangsgerät bereits eingebaut (digitaler Tuner). Für ältere Fernsehgeräte ist dafür eine separate Set-Top-Box nötig. Zahlreiche Nutzer von digitalem Fernsehen werden von ihrem Fernmeldedienstanbieter vertraglich gezwungen, die von ihm abgegebenen Empfangsgeräte (proprietäre Set-Top-Boxen) zu mieten oder zu kaufen. Dieser Zwang schränkt die Wahlfreiheit der Nutzer und damit den Wettbewerb auf dem Markt für Empfangsgeräte für kabelverbreitetes Digitalfernsehen ein. Der Bundesrat schlägt aus diesem Grunde vor, das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) zu ändern und so den Nutzern die freie Wahl des Empfangsgerätes zu gewährleisten. Diese sind somit nicht mehr gezwungen, eine proprietäre Set-Top-Box des Fernmeldedienstanbieters zu erwerben, um bestimmte digitale Angebote empfangen zu können.

Im Entwurf des neuen Art. 65a RTVG wird der Bundesrat ermächtigt, Vorschriften zu erlassen, welche die freie Wahl des Empfangsgerätes für digital aufbereitete Fernsehprogramme gewährleisten. Dabei muss er die Marktsituation sowie den Stand der Technik berücksichtigen. Die gesetzliche Delegationsbestimmung an den Bundesrat ist offen formuliert. Der Bundesrat kann den Zugang zu digitalem Fernsehen auf allen Verbreitungswegen regeln, sofern dies aus Konsumentenschutz- oder Wettbewerbsgründen oder aufgrund des technischen Fortschritts notwendig wird. Die Einzelheiten sowie die technischen und wirtschaftlichen Bedingungen des Zugangs zu digitalen Fernsehprogrammen sollen durch eine Verordnung des Bundesrats geregelt werden. Dies hat den Vorteil, dass insbesondere bei technischen oder wirtschaftlichen Entwicklungen rascher Anpassungen vorgenommen werden können.

Der Bundesrat hat sich gegen ein generelles Verschlüsselungsverbot für frei zugängliche Fernsehprogramme, die zum digitalen Grundangebot in den Kabelnetzen gehören, ausgesprochen. Tatsächlich spricht neben dem Jugendschutz und der Beschränkung auf Abonnenten, die die Nutzungsrechte

erworben haben, für eine Verschlüsselung die Möglichkeit, wertvolle Inhalte vor unberechtigter Verbreitung und Vervielfältigung zu schützen. Der Bundesrat wertet ein generelles Verschlüsselungsverbot daher als einen schwerwiegenden Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit der Fernmeldediensteanbieter. Ein solches Verbot ist zudem nicht wirklich notwendig, da es andere Mittel gibt, um die Wahlfreiheit des Empfangsgerätes zu gewährleisten.

Die Fernmeldediensteanbieter sollen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten weiterhin bestimmen können, wie sie die freie Wahl des Empfangsgerätes gewährleisten wollen. Das Grundangebot an digital aufbereiteten Programmen muss zu angemessenen Bedingungen über ein Zugangsberechtigungssystem zugänglich sein, das in marktüblichen Empfangsgeräten mit standardisierter Schnittstelle verwendet werden kann. Die Anbieter können weiterhin proprietäre Set-Top-Boxen anbieten. Ein Fernmeldediensteanbieter, der seine Programme verschlüsselt und über Leitungen verbreitet, muss diese Programme aber auch mittels anderer Empfangsgeräte über ein Zugangsberechtigungssystem gesondert als Modul mit entsprechender Chipkarte (Smartcard) zur Verfügung stellen.

Fernmeldediensteanbietern, die IPTV anbieten, wird eine befristete Ausnahme von der Regelung zur Gewährleistung der freien Wahl des Empfangsgerätes gewährt. Ein wichtiger Grund für eine solche befristete Übergangsregelung ist die Tatsache, dass die Entschlüsselung aus technischen Gründen nur mit der proprietären Set-Top-Box möglich ist. Die heutigen Set-Top-Boxen im IPTV-Bereich verfügen zudem nicht über eine standardisierte Schnittstelle, welche die Verwendung eines externen Zugangsberechtigungssystems ermöglichen würde. Der Verzicht auf eine Verschlüsselung würde letztendlich das Geschäftsmodell von IPTV gefährden.

Die Botschaft des Bundesrats wird von der Bundesversammlung geprüft. Die neue Gesetzesbestimmung wird jedoch voraussichtlich nicht vor 2012 in Kraft treten.

• Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Gesetzes über Radio und Fernsehen
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12780>

DE FR

Patrice Aubry

Westschweizer Fernsehen und Radio, Genf

DE-Deutschland

BGH entscheidet über Staatshaftungsanspruch von Sendeunternehmen

In einem jüngst bekannt gewordenen Beschluss entschied der Bundesgerichtshof (BGH), dass die Rege-

lung des § 87 Abs. 4 Urheberrechtsgesetz (UrhG), welcher die Sendeunternehmen von der Teilhabe an der Geräte- und Leerträgervergütung nach § 54 Abs. 1 UrhG ausschließt, keinen qualifizierten Verstoß gegen Art. 5 Abs. 2 lit. b der Richtlinie 2001/29/EG darstellt und somit auch keinen unionsrechtlichen Staatshaftungsanspruch begründen kann.

Im zugrunde liegenden Fall forderte die klagende VG Media (Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen) im Namen der von ihr vertretenen privaten Sendeunternehmen Schadensersatz von der Bundesrepublik Deutschland. Der Ausschluss der Sendeunternehmen aus dem Kreis der von der Geräte- und Speichermedienabgabe Begünstigten benachteiligte diese im Vergleich zu den Inhabern anderer Leistungsschutzrechte und sei nicht vereinbar mit der Richtlinie 2001/29/EG. Diese bestimme in Art. 2 lit. e, dass das Vervielfältigungsrecht bezüglich der Aufzeichnungen ihrer Sendungen grundsätzlich den Sendeunternehmen zustehe. Art. 5 Abs. 2 lit. b sehe vor, dass im Zusammenhang mit der Privilegierung der Privatkopie als Ausnahme zum Vervielfältigungsrecht die Rechteinhaber einen „gerechten Ausgleich“ erhalten sollen. Die beiden Vorinstanzen (LG und KG Berlin) hatten die Klage abgewiesen (siehe IRIS *plus* 2010-5), hiergegen beehrte die VG Media die Zulassung der Revision.

Der BGH lehnte diesen Antrag ab. Er stimmte der Vorinstanz zu, dass es sich dem Wortlaut des Art. 5 Abs. 2 lit. b der RL nicht entnehmen lasse, dass der „gerechte Ausgleich“ zwingend in Form der Zahlung eines Geldbetrags erfolgen müsse. Insbesondere unter Heranziehung der Erwägungsgründe 31, 35 und 38 werde deutlich, dass die Richtlinie eine unterschiedliche Behandlung der betroffenen Rechteinhaber grundsätzlich zulasse. Den Mitgliedstaaten komme insoweit ein erheblicher Gestaltungsspielraum zu. Im Unterschied etwa zu den Leistungsschutzberechtigten der phonografischen und der Filmwirtschaft, deren Tätigkeitsbereich durch das Recht der Privatkopie unmittelbar betroffen sei, würden die Sendeunternehmen - in ihrer Funktion als solche - hierdurch nicht im Kernbereich ihres Leistungsschutzrechts berührt. Dieser Kernbereich sei das Recht der Weitersendung und der öffentlichen Wiedergabe. Durch die Privatkopie erlitten die Sendeunternehmen daher allenfalls geringfügige Nachteile. Bei der Entscheidung über die Beteiligung an dem Aufkommen der Geräte- und Leerträgervergütung sei es dem Gesetzgeber auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Rechteinhabern angekommen. Als Hersteller von Filmen und Tonträgern würden die Sendeunternehmen am Vergütungsaufkommen für private Aufzeichnungen beteiligt. Eine darüber hinausreichende Beteiligung ginge zulasten der übrigen Rechteinhaber. Ein offenkundiger und erheblicher, mithin qualifizierter Verstoß gegen das Unionsrecht liege folglich nicht vor.

• Beschluss des BGH vom 23. Juni 2010 (Az. III ZR 140/09)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12751>

DE

Anne Yliniva-Hoffmann
*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

BVerfG bejaht Verletzung der Garantie des gesetzlichen Richters im Streit um Geräteabgabe

Mit einem erst jüngst veröffentlichten Beschluss hob das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ein Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) zur sogenannten Geräteabgabe für Drucker und Plotter auf und verwies die Sache an den BGH zurück.

Im zugrunde liegenden Verfahren ging es um die Frage, ob auch Drucker und Plotter zu den vergütungspflichtigen Vervielfältigungsgeräten nach § 54a Abs. 1 Urheberrechtsgesetz (UrhG) a. F. (bis zum 31. Dezember 2007 geltende Fassung) gehören. Die VG Wort, die die urheberrechtlichen Befugnisse von Wortautoren und Verlegern wahrnimmt, beehrte von einem Importeur solcher Geräte Auskunft über Art und Umfang der von ihm getätigten, hier relevanten Geschäfte sowie die Feststellung einer entsprechenden Vergütungspflicht. Die Schiedsstelle des Deutschen Patent- und Markenamts und die Vorinstanzen bejahten die geltend gemachten Ansprüche. Der BGH lehnte hingegen die Ansprüche der VG Wort ab und hob die Entscheidung der Vorinstanz auf. Bei Druckern und Plottern handele es sich nicht um Geräte, die zur Vornahme von Vervielfältigungen durch Ablichtung eines Werkstücks oder in einem vergleichbaren Verfahren im Sinne des § 54a Abs. 1 UrhG a. F. bestimmt seien (siehe IRIS 2008-8: 9/13). Hiergegen erhob die VG Wort Verfassungsbeschwerde und rügte die Verletzung der Art. 3 Abs. 1, 14 Abs. 1, 101 Abs. 1 S. 2 und 103 Abs. 1 Grundgesetz (GG).

Das BVerfG bejahte einen Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG, das grundrechtsgleiche Recht auf den gesetzlichen Richter. Der BGH habe sich zu Unrecht nicht mit einer etwaigen Vorlagepflicht an den EuGH nach Art. 267 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auseinandergesetzt, obwohl bestimmte Aspekte der Richtlinie 2001/29/EG das in diesem Fall nahelegten. So unterscheide Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie nicht zwischen analogen und digitalen Vorlagen, sondern stelle allein auf das Ergebnis des Vervielfältigungsvorgangs ab. Daher stelle sich die Frage, ob der Begriff der „Verfahren mit ähnlicher Wirkung“ (lit. a) derart ausgelegt werden dürfe, dass er nur Vervielfältigungen analoger, nicht aber digitaler Vorlagen erfasse und folglich für Letztere auch keine Ausgleichspflicht fordere. Folge man der Beurteilung des BGH, der Vervielfältigungen unter Verwendung von Druckern/Plottern nicht als derartige Verfahren werte, bleibe zu prüfen, ob nicht Art.

5 Abs. 2 lit. b der Richtlinie („Vervielfältigung auf beliebigen Trägern“) anzuwenden sei. Diese Fragen seien trotz des weiten Umsetzungsspielraums zugunsten der Mitgliedstaaten entscheidungserheblich; Ausnahmen von der Vorlagepflicht seien nicht ersichtlich, seitens des BGH jedoch auch nicht geprüft worden. Indem der BGH eine Vorlagepflicht an den EuGH nicht prüfte, enthielt er der Beschwerdeführerin den gesetzlichen Richter vor. Darüber hinaus wies das BVerfG darauf hin, dass der BGH nun auch zu prüfen habe, inwieweit Art. 14 Abs. 1 GG (Eigentumsgrundrecht) eine Auslegung des § 54a UrhG a. F. erfordere, die zu einer Bejahung der Vergütungspflicht führen und in diesem Fall die Vorlage an den EuGH überflüssig machen könnte.

• Beschluss des BVerfG vom 30. August 2010 (1 BvR 1631/08)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12752>

DE

Anne Yliniva-Hoffmann
*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Gericht verpflichtet YouTube zur Sperrung einzelner Musikvideos

Das Landgericht (LG) Hamburg entschied mit Urteil vom 3. September 2010, dass das Videoportal YouTube die Veröffentlichung dreier streitgegenständlicher Musikvideos zu unterlassen und wegen der bereits erfolgten Veröffentlichung Auskunft über den Umfang der bisherigen Nutzung zu erteilen sowie Schadensersatz hierfür zu leisten hat.

Geklagt hatte der Produzent der betreffenden Musikwerke, der sich durch die unbefugte Verwendung der Musikstücke in zahlreichen auf YouTube eingestellten Videos in nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) geschützten eigenen und abgeleiteten Rechten verletzt sah.

Das LG Hamburg entschied materiell nur über drei der beanstandeten Videos, da es die Klage unter anderem mangels ausreichender Bestimmtheit des Klagegegenstandes überwiegend für unzulässig befand. Das Gericht bejahte die geltend gemachten Ansprüche wegen der Verletzung des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 97 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 15, 19a, 73 ff., 85 UrhG. Die Werke seien durch die Nutzer der Plattform widerrechtlich öffentlich zugänglich gemacht worden. Diese Handlungen müsse sich YouTube jedoch zurechnen lassen. YouTube habe sich die fremden Inhalte „zu eigen gemacht“, was für die „Haftung von Diensteanbietern ausnahmsweise bejaht [werden kann], wenn sich aus der Sicht des Dritten die Information wie eine eigene Information des Betreibers darstellt“. Dies sei mittels objektiver Betrachtung der Gesamtumstände aus

Sicht eines verständigen Durchschnittsnutzers zu beurteilen. Neben der Angabe des Namens des Nutzers, der den jeweiligen Inhalt einstellt, müsse zusätzlich deutlich gemacht werden, dass der Anbieter diese Inhalte nicht als eigene übernehmen wolle. Die Einbindung der hochgeladenen Videos in den Rahmen der Plattform unter auffälliger Dominanz des YouTube-Schriftzugs im Vergleich zum betreffenden Nutzernamen erwecke jedoch den Eindruck des „Zueigen-Machens.“ Dieser Eindruck werde durch die aktive Einbindung von Drittinhalten (Werbung) noch verstärkt. Mit dieser Einbeziehung der Inhalte seien erhöhte Prüfpflichten des Anbieters verbunden. YouTube sehe jedoch keinen Kontrollmechanismus vor, durch den etwa bereits das Hochladen rechtsverletzender Inhalte unterbunden werden könnte. Die formularmäßige Erklärung der Nutzer, Inhaber der betroffenen Rechte zu sein, ohne eine Pflicht, konkrete und nachvollziehbare Angaben zur Herkunft der Werke zu machen, genüge nicht. Entgegen der Ansicht der Beklagten würde eine solche Verpflichtung der Nutzer das Geschäftsmodell von YouTube auch nicht grundsätzlich infrage stellen.

Ende August hatte das LG Hamburg in einem ähnlich gelagerten Fall einen Eilantrag der GEMA gegen YouTube mangels Dringlichkeit abgelehnt, eine Tendenz für die grundsätzliche Bejahung des Unterlassungsanspruchs jedoch erkennen lassen (siehe IRIS 2010-9: 1/19).

• Urteil des LG Hamburg vom 3. September 2010 (Az. 308 O 27/09)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12754>

DE

Anne Yliniva-Hoffmann

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

OVG Saarlouis gibt Beschwerde gegen Beschluss des VG Saarland statt

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Saarlouis gab einer Beschwerde der Oberbürgermeisterin der Stadt Saarbrücken gegen einen Beschluss des Verwaltungsgerichts (VG) Saarland mit der Maßgabe statt, dass die Oberbürgermeisterin, unter Beachtung der Rechtsauffassung des OVG, über den streitgegenständlichen Antrag der privaten Rundfunkveranstalterin Funkhaus Saar GmbH erneut zu entscheiden hat.

Die Funkhaus Saar GmbH hatte beantragt, die öffentlichen Sitzungen der Oberbürgermeisterin in Ton und Bild für die Rundfunkberichterstattung aufzeichnen zu dürfen. Nachdem die Oberbürgermeisterin dem Sender eine solche Aufzeichnung untersagt hatte, beantragte dieser vor dem VG im Rahmen des Eilrechtschutzverfahrens nach § 123 Verwaltungsgerichtsordnung erfolgreich die Zulassung der Videoaufzeichnung zum ausschließlichen Zweck der Berichterstattung.

Das OVG kam nun im Rahmen der summarischen Prüfung im vorliegenden Eilrechtsverfahren zu dem Ergebnis, dass dem Sender kein gebundener Anspruch auf Zulassung der Videoaufzeichnung der öffentlichen Sitzungen der Oberbürgermeisterin zustehe. Ihr stehe lediglich ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung zu.

Das OVG ist der Ansicht, dass zu der durch die Rundfunkfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 2 Grundgesetz (GG) geschützten Berichterstattung die Möglichkeit gehört, ein Ereignis den Zuhörern und Zuschauern unter Einsatz von Aufnahme- und Übertragungsgeräten akustisch und optisch in voller Länge oder in Ausschnitten, zeitgleich oder zeitversetzt zu übertragen. Zum Schutzbereich der Rundfunkfreiheit gehöre aber nicht das Recht auf Eröffnung einer Informationsquelle. Erst nach Herstellung der allgemeinen Zugänglichkeit und nur in ihrem Umfang könne der Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG eröffnet sein. Mit der Anordnung der Öffentlichkeit einer staatlichen Informationsquelle sei nicht zugleich der Schutzbereich der Rundfunkfreiheit bezogen auf diese Informationsquelle bestimmt. Für dessen Bestimmung komme es neben der allgemeinen Zugänglichkeit der Informationsquelle (Öffentlichkeit) zusätzlich auf die Art der Zugangseröffnung an. Aus verfassungsrechtlicher Sicht bestünden keine grundsätzlichen Bedenken, die Art des Zugangs zu öffentlichen Sitzungen eines Stadt-/Gemeinderates auf eine Saalöffentlichkeit (unter Ausschluss der Medienöffentlichkeit) zu beschränken. § 43 Abs. 1 des Saarländischen Kommunalselfverwaltungsgesetzes (SLKSVG), welcher dem Ratsvorsitzenden unter anderem die Sitzungsgewalt und die Ausübung des Hausrechts übertrage, könne als eine zulässige, auf einem allgemeinen Gesetz beruhende Schranke der Rundfunkfreiheit im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG angesehen werden. § 43 SLKSVG sei dahin auszulegen, dass der Ratsvorsitzende es, auch in Ansehung des Grundrechts der Rundfunkfreiheit und unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit, in Ausübung der Sitzungsgewalt untersagen könne, dass eine Medienöffentlichkeit in dem von der Funkhaus Saar GmbH erstrebten Sinne hergestellt wird. Dies insbesondere dann, wenn davon auszugehen sei, dass die unbeeinträchtigte Funktion des Stadt-/Gemeinderats anders nicht gewährleistet werden könne. Hierbei handele es sich um eine Ermessensentscheidung.

Die Funkhaus Saar GmbH hat laut Berichten Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des OVG eingelegt.

• Beschluss des OVG vom 30. August 2010 (Az. 3 B 203/10)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12755>

DE

Christian M. Bron

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

BMWi legt Referentenentwurf für neues Telekommunikationsgesetz vor

Das federführende Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) hat am 23. September 2010 den Referentenentwurf für eine TKG-Novelle zur Abstimmung an die übrigen Ressorts geleitet. Damit ist ein erster Schritt bei der Umsetzung der Änderungsrichtlinie zum europäischen TK-Rechtsrahmen getan, die bis zum kommenden Mai abgeschlossen sein muss (siehe IRIS 2010-1: 1/7).

Der Entwurf sieht wesentliche Neuerungen vor allem bei der Wettbewerbsregulierung und beim Verbraucherschutz vor. Das BMWi will mit seinen Regulierungsgrundsätzen wettbewerbs- und investitionsfreundliche Rahmenbedingungen, insbesondere für den weiteren Ausbau von Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzen, schaffen. Künftig soll die Bundesnetzagentur (BNetzA) auch langfristige Regulierungskonzepte vorlegen können. Die besonderen Risiken von Investitionen in neue, schnelle Infrastruktur sollen bei der Regulierung berücksichtigt werden, wobei man sich an die neuen EU-Vorgaben halten will. Im Verfahren um die sogenannte „Lex Telekom“ hatte der EuGH im Dezember 2009 geurteilt, dass die völlige Ausklammerung neuer Märkte aus der Regulierung („Regulierungsferien“ nach § 9 TKG, siehe IRIS 2007-1: 6/8) nicht mit dem Gemeinschaftsrecht zu vereinbaren sei (C-424/07). Im Zuge der Reform hat sich der EU-Gesetzgeber nun für eine Regelung entschieden, nach der Wettbewerbern Zugang zu neuer Infrastruktur gewährt werden muss - jedoch nur gegen angemessene Beteiligung an den Investitionskosten.

Auch die bereits vorhandenen Infrastrukturen sollen künftig effizienter genutzt werden können. Dazu will das BMWi die Zugangsrechte auf passive Infrastrukturen wie Leitungsrohre und Masten ausdehnen. Die BNetzA soll anordnen können, dass bestimmte Infrastrukturelemente gemeinsam zu nutzen sind. Die Notwendigkeit für eine solche Regulierung kann sich vor allem innerhalb von Gebäuden aus wirtschaftlichen Gründen ergeben, um ineffiziente Doppelstrukturen zu vermeiden. Entsprechende Auflagen sollen auch unabhängig vom Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung gemacht werden können.

Verbesserungen sind auch beim Verbraucherschutz vorgesehen: So soll der Anbieterwechsel künftig reibungsloser und schneller vonstatten gehen. Im Mobilfunk soll die Rufnummernmitnahme auch unabhängig von der Vertragslaufzeit jederzeit möglich werden. Zudem sollen alle TK-Unternehmen mindestens ein Vertragsmodell mit einer Laufzeit von maximal zwölf Monaten anbieten. Bei den laufzeitunabhängigen „Call-by-Call“-Verbindungen sowie bei mobilen Datendiensten soll die BNetzA Vorgaben zu Informationspflichten über Preise und Dienstqualität erlassen können. Das BMWi will so eine höhere Transparenz

erreichen. Die wohl wichtigste Neuerung im Bereich des Verbraucherschutzes ist, dass Warteschleifen bei Service- und Mehrwertdiensternummern nur noch eingesetzt werden dürfen, wenn der Angerufene die Kosten übernimmt.

Auch bei der Frequenzregulierung wird das TKG an die Änderungen des EU-Rechtsrahmens angepasst: Die verstärkte Bezugnahme auf Technologie- und Dienstneutralität und Allgemeingenehmigungen sowie Regeln zum Frequenzhandel sollen die gewünschte Flexibilisierung erreichen und zu einer höheren Effizienz bei der Frequenznutzung beitragen.

Im Bereich des Rundfunks schlägt der Referentenentwurf - unabhängig von den Anforderungen aus Brüssel - drei lange diskutierte Neuregelungen vor: Zum einen soll die vorgesehene endgültige Abschaltung des analogen UKW-Hörfunks bis 2015 aufgeweicht werden, indem den bisherigen Zuteilungsinhabern die Möglichkeit gegeben wird, ihre Frequenzzuteilung einmalig um zehn Jahre verlängern zu lassen. Gleichzeitig ist jedoch vorgesehen, dass neue Hörfunkgeräte ab 2015 mit einem digitalen Empfangsteil auszustatten sind. Mit einer Neuregelung in § 57 TKG will das BMWi erreichen, dass sich Inhalteanbieter, die im Besitz einer medienrechtlichen Frequenzzuweisung für analogen Rundfunk sind, den Sendernetzbetreiber auswählen können. Nur diesem wird dann die betreffende Frequenz telekommunikationsrechtlich zugeteilt. Auf diese Weise soll der Wettbewerb beim Sendernetzbetrieb, der sich bisher praktisch ausschließlich in der Hand der früheren Telekom-Tochter Media Broadcast befindet, gefördert werden.

Das BMWi hat angekündigt, den Entwurf in den kommenden Wochen mit betroffenen Interessengruppen zu diskutieren; die Befassung des Kabinetts wird bis zum Jahresende angestrebt.

• Pressemitteilung des BMWi
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12756>

DE

Sebastian Schweda

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

ZDF und Produzentenallianz vereinbaren Eckpunkte für Zusammenarbeit

Das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) und die Allianz Deutscher Produzenten Film & Fernsehen e. V. (Produzentenallianz) haben im September 2010 Eckpunkte der Zusammenarbeit bei Auftragsproduktionen im Fernsehen vereinbart.

Ziel dieser Eckpunkte ist die Anpassung der Regeln zur Zusammenarbeit der Vertragsparteien an das digitale Zeitalter unter Berücksichtigung der Aufteilung der Verwertungsrechte gemäß der Protokollnotiz zum

12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag. Die Vereinbarung gilt für vollfinanzierte Auftragsproduktionen des ZDF (Fiktion und Doku-Drama) sowie für vollfinanzierte Animationsproduktionen und Shows (Spiel-, Quiz- und Eventsendungen). Für mitfinanzierte Produktionen soll individuell über die Aufteilung der Rechte zwischen dem ZDF und dem Produzenten, entsprechend der jeweiligen Finanzierungsanteile, verhandelt werden.

Die Eckpunkte sehen - in Fortführung und Erweiterung bereits geltender Regelungen - eine Beteiligung der Produzenten an den Bruttoerlösen (abzüglich etwaiger Synchronisationskosten) in Höhe von 16 Prozent vor. Sofern der Produzent im Einzelfall konkrete eigene Verwertungsmöglichkeiten nachweist, können die entsprechenden Verwertungsrechte an ihn zurückübertragen werden. In diesem Fall gilt die Beteiligungsregelung reziprok, sofern keine andere Vereinbarung hierüber getroffen wird.

Darüber hinaus sehen die Eckpunkte vor, dass das ZDF und die Produzentenallianz - vorbehaltlich der Zustimmung der jeweiligen Gremien - eine Plattform für die kommerzielle On-Demand-Verwertung von Auftragsproduktionen errichten und betreiben werden.

Des Weiteren erkennt das ZDF - zum Zwecke der Anpassung der Kalkulationsgrundlagen - einige neue Berufsbilder an, so etwa die des *data wrangler* (Verantwortlichen für Datenverarbeitung) bei HD-Produktionen. Durch die Vereinbarung früherer Fälligkeiten werden zudem die Zahlungsbedingungen zugunsten der Produzenten geändert.

Die Eckpunkte haben zunächst eine Laufzeit von vier Jahren, rückwirkend ab dem 1. März 2010 bis zum 31. März 2014.

Bereits im Dezember 2009 hatten die Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Deutschlands (ARD) und die Produzentenallianz Eckpunkte zur Zusammenarbeit vereinbart (siehe IRIS 2010-2: 1/14).

- Eckpunkte der vertraglichen Zusammenarbeit bei ZDF-Auftragsproduktionen zwischen Zweites Deutsches Fernsehen und Allianz Deutscher Produzenten - Film & Fernsehen in der Fassung vom 27. September 2010

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12757>

DE

Anne Yliniva-Hoffmann

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

ES-Spanien

Telecinco gegen YouTube

Im Juni 2008 hatte der spanische Privatsender Tele-

cinco Klage gegen die Videoplattform YouTube eingereicht mit der Begründung, YouTube habe von Telecinco produzierte Sendungen illegal und ohne Genehmigung auf seiner Plattform verbreitet.

In dem Verfahren machte YouTube geltend, dass es lediglich als Mittler fungiere zwischen Nutzern, die Videos in das Portal einstellen, und Nutzern, die diese Videos herunterladen, und daher nicht für den Inhalt verantwortlich sei.

Am 20. September 2010 wurde die Klage von Telecinco vom Handelsgericht Nr. 7 von Madrid abgewiesen. Begründet wurde die Abweisung damit, dass der Inhalt auf dem Videoportal von YouTube nicht die Urheberrechte Dritter verletze.

Mit dieser Entscheidung hat das Gericht anerkannt, dass YouTube rechtlich gesehen eine Hosting-Plattform ist und daher nicht verpflichtet werden kann, die Videos, die von Nutzern hochgeladen werden, vorab zu kontrollieren. In der Praxis bedeutet diese Entscheidung des Gerichts, dass die Rechteinhaber selbst dafür verantwortlich sind festzustellen, ob eine Videoplattform urheberrechtlich geschützte Inhalte enthält, und dass es ihre Aufgabe ist, YouTube über Urheberrechtsverletzungen zu informieren, damit das beanstandete Material entfernt werden kann.

Darüber hinaus hatte YouTube während des Verfahrens darauf hingewiesen, dass es Rechteinhabern „Content ID“ zur Verfügung stellt, ein Software-Tool, das es ermöglicht, urheberrechtlich geschützte Inhalte festzustellen und automatisch das Hochladen solcher Videos auf die Website zu blockieren. Dieses Tool werde weltweit bereits von über tausend Rechteinhabern genutzt, auch von großen Fernsehsendern.

Das Urteil stellt klar, dass Telecinco in Zukunft selbst dafür verantwortlich ist zu prüfen, ob urheberrechtlich geschützte Inhalte auf YouTube eingestellt wurden. Dieses Verfahren, so die Richter, sei durchaus zumutbar, da es nicht „umfassend oder in jedem Fall“ zum Einsatz komme, sondern nur in einzelnen Verdachtsfällen, da viele Videos wahrscheinlich nur „Fragmente von Informationen“ enthalten, die „nicht durch das Urheberrecht geschützt sind, oder Parodien von Telecinco-Sendungen, die ebenfalls nicht geschützt sind.“

Dies ist nicht das erste Mal, dass YouTube gegenüber einem Fernsehsender, der gegen eine Verletzung seiner Urheberrechte geklagt hatte, erfolgreich war. Im Juni dieses Jahres hatte YouTube in den USA einen Copyright-Prozess gegen den MTV-Eigner Viacom-Paramount gewonnen (siehe IRIS 2010-8: 1/46).

- Juzgado de lo Mercantil no. 7 de Madrid, Sentencia 289/2010 de 20 de septiembre (Urteil des Handelsgerichts Nr. 7 von Madrid, Urteil 289/2010 vom 20. September 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12725>

ES

Laura Marcos and Enric Enrich
Enrich Advocats, Barcelona

FI-Finnland

Offene WLANs und strafrechtliche Haftung

Das Justizministerium prüft derzeit die Möglichkeiten für eine Legalisierung der Nutzung von offenen WLAN-Netzen. Laut einem Memorandumsentwurf aus dem vergangenen Jahr wäre die Nutzung einer drahtlosen Internetverbindung ohne die Genehmigung des Besitzers dann erlaubt, wenn der Zugangspunkt nicht durch ein Passwort oder entsprechenden Mechanismen geschützt ist. Das Memorandum befasst sich insbesondere mit der Frage, ob die Einstufung einer unerlaubten Nutzung als Straftat angemessen ist.

Nach Kapitel 28, § 7 des finnischen Strafgesetzbuchs wird eine „Person, die ohne Genehmigung das bewegliche Eigentum oder nichtbewegliche Maschinen oder Ausrüstungen eines anderen nutzt, wegen unerlaubter Nutzung zu einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr verurteilt“. Die Bestimmung lässt sich so interpretieren, dass sie auch für die unerlaubte Nutzung eines offenen WLANs gilt.

Das Memorandum enthält drei Optionen für eine Änderung der derzeitigen Regelungen. Entsprechend der ersten Option wäre es strafbar, die drahtlose Verbindung zu nutzen, es sei denn, der Nutzer hätte berechtigten Grund zur Annahme, dass das Netzwerk für eine öffentliche Nutzung vorgesehen und somit keine spezielle Genehmigung erforderlich ist. Nach der zweiten Option wäre es nicht strafbar, die Verbindung zu nutzen, sofern hierdurch nicht dem Eigentümer ein empfindlicher Schaden zugefügt wird. Dritte Option war die vollständige Legalisierung.

Das Justizministerium hat die Meinung von 23 verschiedenen Behörden, Organisationen und Einzelpersonen eingeholt, von denen 15 eine Stellungnahme abgegeben haben. Diese wurde am 11. Juni 2010 in einer Zusammenfassung veröffentlicht. So wurde vom Ministerium für Transport und Kommunikation darauf hingewiesen, dass eine Umsetzung der zweiten Option unmöglich wäre. Insgesamt wurden die erste und die zweite Option von den Befragten überwiegend infrage gestellt. Von Professor Kimmo Nuotio wurde hierzu festgestellt, dass eine spezielle Bestimmung zur Legalisierung nicht notwendig sei, da die gleiche Schlussfolgerung durch eine zweckmäßige und vernünftige Auslegung des Gesetzes erreicht werden könne. Dementsprechend würde sich der Geltungsbereich von Kapitel 28, §§ 7-9 des Strafgesetzbuches nicht auf die unerlaubte Nutzung offener WLANs erstrecken. Nach seiner Auffassung sollte sich die Rechtsprechung mit dieser Frage befassen und die Situation klären.

Im Memorandum wird argumentiert, dass es vergleichsweise einfach sei, ein WLAN mittels Passwort

zu schützen. Einige der Befragten widersprechen dieser Aussage. Das Ministerium für Transport und Kommunikation legte dar, dass klargestellt werden muss, welche Maßnahmen erforderlich sind, damit ein durchschnittlicher Nutzer in der Lage ist, sein WLAN zu schützen. Die Polizei hat auf Situationen hingewiesen, in denen zum Beispiel pornografisches Material über den Internetzugang einer anderen Person verbreitet wird. In diesem Fall hätte der Eigentümer des WLANs ein berechtigtes Interesse an einer strafrechtlichen Verfolgung.

Alles in allem hat sich aber eine Mehrheit der Befragten für die Abschaffung dieses Straftatbestands ausgesprochen. Eine zivilrechtliche Haftung sollte beibehalten werden, wenn ein empfindlicher Schaden verursacht wird. Nur zwei Befragte waren gegen die im Memorandum vorgeschlagenen Änderungen. Das Memorandum stellt eine vorläufige Bewertung der Situation dar. Es bleibt abzuwarten, ob und welche Maßnahmen vom Gesetzgeber ergriffen werden.

• Suojaamattoman langattoman Internet-lähiverkon (WLAN) käytön rikosoikeudellisia kysymyksiä. Oikeusministeriö. Muistio 14.10.2009 (Strafrechtliche Fragen zur Nutzung von ungeschützten WLANs, Ministerium für Justiz, Memorandum vom 14. Oktober 2009)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12785>

FI

• WLAN:in käytön rangaistavuus - Lausuntotiivistelmä 11.6.2010 (Nutzung von WLANs und strafrechtliche Haftung - Zusammenfassung der Stellungnahmen, 11. Juni 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12786>

FI

Annina Huttunen

*Institut für internationales Wirtschaftsrecht (KATTI),
Universität Helsinki*

FR-Frankreich

Gesetz zur Finanzierung der Digitalisierung der Kinosäle

Im Februar 2010 hatte sich die *Autorité de la concurrence* (französische Wettbewerbsbehörde) gegen den vom *Centre national de la cinématographie* (Nationales Filmzentrum - CNC) zur Finanzierung der Digitalisierung der Kinosäle vorgeschlagenen *Fonds de mutualisation* (Fonds auf Gegenseitigkeit) ausgesprochen (siehe IRIS 2010-3: 1/23). Stattdessen schlug sie eine neue Gebühr vor. Das CNC wandte sich an den Gesetzgeber (siehe IRIS 2010-4: 1/25) und kündigte einen Textentwurf an, der in Kürze zur Beratung vorgelegt werden sollte und in dem ein Beitrag der Verleiher als Grundlage für die Finanzierung der Umrüstung der Kinos dienen sollte.

Das Ziel ist es, zum einen die Transparenz in den (direkten oder über Dritte bestehenden) Beziehungen zwischen den Verleihern und den Kinobetreibern zu gewährleisten. Zum anderen soll für Neutralität und

Gerechtigkeit bei den Finanzierungsbedingungen des digitalen Kinos gesorgt werden - sowohl beim Zugang der Filme zu den Kinosälen als auch beim Zugang der Kinosäle zu den Filmen.

Der Gesetzgeber hat umgehend reagiert: Das Gesetz über die digitale Ausstattung der Filmtheater (*Loi relative à l'équipement numérique des établissements de spectacles cinématographiques*) wurde verabschiedet und am 1. Oktober 2010 im französischen Amtsblatt veröffentlicht. Im Gesetz ist vorgesehen, dass die Filmverleiher einen Pflichtbeitrag zur Umrüstung der Kinos leisten. Denn tatsächlich erfolgen die Investitionen für die Umrüstung durch die Kinobetreiber, während es im Wesentlichen die Verleiher sind, die die Gewinne aus der Digitalisierung abschöpfen. Die Zahlung soll bei der Erstaufführung des Werkes und während der ersten zwei Aufführungswochen geleistet werden. Der Beitrag wird nur für die Erstausrüstung erhoben (maximal zehn Jahre nach der Ersterhebung endet die Beitragspflicht) und gilt nicht für Erneuerungen der digitalen Projektionsanlagen. Die Beitragshöhe soll von den betroffenen Akteuren ausgehandelt werden. Ebenfalls eingerichtet wird ein System auf Gegenseitigkeit (*système de mutualisation*) unter Kinobetreibern und Eigentümern von Filmtheatern, um kleine Kinos und Vereinskinos zu unterstützen. Im Gesetz ist vorgesehen, dass ein Beratungsgremium für die Umsetzung und den reibungslosen Ablauf der Finanzierung sorgt. Der staatliche Ombudsmann für das Kino soll eventuelle Streitigkeiten über den Beitrag beilegen. Selbstredend bleibt mit dem Gesetz die Programmfreiheit der Kinobetreiber gewahrt. Auch die Verleiher bestimmen weiterhin selbst ihre Aufführungspläne.

• *Loi n°2010-1149 du 30 septembre 2010 relative à l'équipement numérique des établissements de spectacles cinématographiques, JORF du 1er octobre 2010* (Gesetz Nr. 2010-1149 vom 30. September 2010 über die digitale Ausstattung der Filmtheater, Amtsblatt vom 1. Oktober 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12746>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Die Hadopi-Behörde versendet erste Abmahnungen per E-Mail

Nachdem der *Conseil d'État* (Staatsrat) am 14. September 2010 die Beschwerde des Internetanbieters FDN gegen die Verordnung zur Regelung der von der Hadopi-Behörde eingeleiteten Sanktionsverfahren abgelehnt hatte (siehe IRIS 2010-9: 1/24), hat Letztere nun am 4. Oktober 2010 erste Abmahnungen an mutmaßliche Urheberrechtsverletzer versandt.

In den E-Mails wird den Adressaten vorgeworfen, gegen ihre Aufsichtspflicht verstoßen zu haben (mit dem Hadopi-Gesetz neu eingeführter Art. 336-3 des *Code*

de la propriété intellectuelle - Gesetz über das geistige Eigentum - CPI). Sie werden an ihre Verpflichtung erinnert, für die Sicherung ihres Internetzugangs zu sorgen, sodass keine widerrechtliche Handlung über ihren Zugang erfolgen kann. In diesem Zusammenhang hat die Hadopi-Behörde mehrere Elemente genannt, anhand derer man die Benachrichtigungen, die sie im Rahmen der abgestuften Strategie versendet, als authentisch identifizieren kann: Die Benachrichtigungen müssen die Kontaktdaten des Internetnutzers enthalten. Sie dürfen weder einen Link zum Anklicken noch Software zum Kauf anbieten. Es darf weder ein Geldbetrag gefordert noch dazu aufgefordert werden, sich in einem persönlichen Bereich einer Internetseite einzuloggen. Wird der Internetnutzer innerhalb von sechs Monaten nach dieser ersten Benachrichtigung neuerlich einer Urheberrechtsverletzung verdächtigt, erhält er eine weitere Verwarnung per eingeschriebenen Brief. Bei einem dritten Verstoß gegen die Aufsichtspflicht kann das Verhalten als „grob fahrlässig“ gewertet und mit einem Bußgeld in Höhe von EUR 1.500 geahndet werden. In diesem Fall wendet sich die Hadopi-Behörde an einen ordentlichen Richter, der zudem eine Sperrung des Internetzugangs bis zu einem Jahr verhängen kann. Während die wichtigsten Internetdiensteanbieter die Mails der Hadopi-Behörde mit den Verwarnungen anstandslos verschickt haben, hat der Betreiber Free Bedenken geäußert und sich geweigert, die Mails weiterzuleiten. Er erwarte Garantien, was die Modalitäten dieses Vorgangs betreffe, insbesondere, was die Vertraulichkeit der Daten anbelange. Damit hat sich der widerspenstige Provider auf eine Gesetzeslücke gestützt. Das Gesetz enthält nämlich keine Verpflichtung für den Internetanbieter, die Mails mit den Abmahnungen der Hadopi-Behörde weiterzuleiten, und im Falle einer Weigerung sind auch keine Sanktionen vorgesehen.

Allerdings hat die Regierung umgehend reagiert: Mit einer am 13. Oktober 2010 im französischen Amtsblatt veröffentlichten Verordnung wird das CPI (Art. R. 331-37) geändert. Nunmehr ist vorgesehen, dass Abmahnungen der Hadopi-Behörde innerhalb von 24 Stunden durch die Internetdiensteanbieter zugestellt werden müssen. Bei Zuwiderhandlung droht den Providern ein Bußgeld in Höhe von EUR 1.500. Die ISP verhandeln zurzeit mit der Regierung über eine Entschädigung für die Kosten, die ihnen bei der Identifizierung der IP-Adressen der pflichtwidrig handelnden Internetnutzer entstehen. Fortsetzung folgt ...

• *Décret n°2010-1202 du 12 octobre 2010 modifiant l'article R. 331-37 du Code de la propriété intellectuelle, JO du 13 octobre* (Verordnung Nr. 2010-1202 vom 12. Oktober 2010 zur Änderung von Art. R. 331-37 des CPI, Amtsblatt vom 13. Oktober 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12747>

FR

• *Recommandation de la Commission de la Protection des Droits de la Haute autorité pour la diffusion des œuvres et la protection des droits sur Internet (Hadopi)* (Empfehlung der Kommission zum Schutz der Rechte der Hohen Behörde für die Weiterverbreitung von Werken und den Schutz von Urheberrechten im Internet (Hadopi))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12748>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Ablehnende Stellungnahme des CSA zum Verordnungsentwurf über nichtlineare audiovisuelle Mediendienste

Der von der Regierung zum Verordnungsentwurf über die nichtlinearen audiovisuellen Mediendienste befragte *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) hat erstmalig seit Anfang der 90er-Jahre eine negative Stellungnahme abgegeben. In Anwendung des Gesetzes vom 5. März 2009 zur Umsetzung der AVMD-Richtlinie soll mit dieser Verordnung eine spezielle Regelung für die nichtlinearen audiovisuellen Mediendienste (Mediatheken und andere im Abo- oder Einzelabrufverfahren zugängliche Videos) erarbeitet werden. Ziel ist die Förderung europäischer und französischsprachiger Werke. Die Verordnung steckt zudem den Rechtsrahmen für Werbung über diese neue Plattform ab und ändert die bislang für die Fernsehsender diesbezüglich geltende Regelung.

Im Bemühen um eine ökonomisch realistische Sichtweise vertritt der CSA in seiner am 7. Oktober veröffentlichten Stellungnahme die Auffassung, den nichtlinearen audiovisuellen Mediendiensten würden mit diesem Entwurf, insbesondere mit Blick auf die hohen finanziellen Beitragssätze, zu strenge Vorgaben gemacht. Angesichts einer fehlenden Abstufung der Beitragssätze drohe eine Beeinträchtigung der Entwicklung dieser Dienste in Frankreich, was zu Abwanderungen führen könne. Denn derzeit sind die Anbieter der nichtlinearen audiovisuellen Mediendienste wirtschaftlich nicht überlebensfähig, und lediglich drei von ihnen (Orange, SFR und Canal Play) erwirtschafteten einen Umsatz über 10 Millionen Euro. Der CSA betont, die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, mit denen die Dienste zu kämpfen hätten (direkter Wettbewerb mit grenzüberschreitenden Diensten, ein Mehrwertsteuersatz, der über dem der Fernsehsender liegt, geringe Mittelausstattung und schwieriger Zugang zu Fördermitteln und Rechten etc.), müssten stärker berücksichtigt werden. Nur so seien die nationalen Akteure in der Lage, mit gleichen Waffen einen Wettbewerb gegen die ausländische Konkurrenz zu führen. Im Rahmen seiner Kritik formuliert der CSA allerdings auch konkrete Vorschläge.

Zum einen spricht er sich dafür aus, in 18 (höchstens 24) Monaten die Umsatzschwelle, die festgelegten Beitragssätze sowie die Unterscheidung zwischen „per Abonnement genutzter nichtlinearer audiovisueller Mediendienst“ und „sonstige nichtlineare audiovisuelle Mediendienste“ zu überprüfen. In diesem Zeitraum, so der Wunsch des CSA, sollten Branchenvereinbarungen geschlossen werden, in denen die Angebotsmodalitäten von Werken durch nichtlineare audiovisuelle Mediendienste festgelegt sind, insbesondere die Dauer der Nutzungsrechte, die Vergütung der Rechteinhaber oder die Maßnahmen, die zu treffen sind, um die Urheberpersönlichkeitsrechte und die Un-

terbrechungen durch Werbeeinschübe miteinander in Einklang zu bringen.

In seiner Stellungnahme spricht sich der CSA zudem dafür aus, die Verpflichtungen in Bezug auf die Produktion und den Anteil europäischer und französischer Werke im Programmkatalog jährlich abzustufen. Diese Abstufung soll entsprechend dem Umsatz des Anbieters gelten: angefangen bei 50 Prozent europäische Werke und 35 Prozent französische Werke für Anbieter, deren Umsatz unter 10 Millionen Euro liegt, bis hin zu 60 Prozent - 40 Prozent für Anbieter, deren Umsatz über 10 Millionen Euro liegt. Der CSA vertritt zudem die Meinung, dass Exklusivrechte zu einer Aufspaltung des legalen Angebots sowie zu einem Verlust an Attraktivität führen würden. Anders als im Verordnungsentwurf vorgesehen empfiehlt der CSA, den Erwerb von Exklusivrechten durch Vorfinanzierung nicht zu begünstigen, um auf diese Weise eine möglichst große Präsenz und Verbreitung der Werke zu fördern.

Der CSA äußert sich auch zum Thema Werbung. So befürwortet er die vorgesehenen Lockerungen der Regeln, die im Werdebereich für die nichtlinearen audiovisuellen Mediendienste gelten sollen (insbesondere den Wegfall von Regeln zum Werbeumfang und eines Großteils der Regelungen zu Werbeeinschüben), allerdings unter dem Vorbehalt, dass die Interessen der Verbraucher gewahrt bleiben. Dies soll durch die Kennzeichnung der Werbung und durch eine klare Trennung zwischen Werbung und Programminhalt erreicht werden.

• *Avis du CSA sur un projet de décret relatif aux services de médias audiovisuels à la demande, 27 septembre 2010* (Stellungnahme des CSA zum Verordnungsentwurf betreffend die nichtlinearen audiovisuellen Mediendienste, 27. September 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12745>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Abkommen zwischen Youtube und Sacem über die Urheberrechte

Nach vier Jahren zäher Diskussionen haben die französische Verwertungsgesellschaft Sacem (*Société des Auteurs, Compositeurs et Editeurs de musique*) und das Online-Videoportal YouTube die Unterzeichnung eines Abkommens angekündigt, welches am 30. September 2010 bekannt gemacht worden war. Es handelt sich um das erste Abkommen dieser Plattform mit einer französischen Verwertungsgesellschaft.

Die Verwertungsgesellschaft Sacem vertritt die Rechte und Interessen von Autoren, Regisseuren, Humoristen, Komponisten und Musikverlegern und fördert damit das Musikschaffen. Hauptaufgabe der Gesellschaft ist es, die Urheberrechtsabgabe einzuziehen

und an die Rechteinhaber, deren Werke ausgestrahlt oder vervielfältigt wurden, auszukehren. Im Rahmen dieses Abkommens sollen alle Künstler, deren Werke von der Sacem verwaltet werden, eine Vergütung für ihre auf YouTube zugänglichen Werke erhalten, somit für jedes Musikvideo. Der Vertrag umfasst das auf der Online-Videoplattform zugängliche Musikrepertoire weltweit, auch die anglo-amerikanischen Repertoires, solche multinationaler Musikverlage sowie alle anderen Werke, die von der Sacem seit dem Start von YouTube verwaltet werden.

Die an die Muskschaffenden zu entrichtenden Beträge, die ab 2006 bis zur Unterzeichnung des Abkommens angefallen sind, werden entsprechend dem Marktanteil des Portals und den von der Konkurrenz entrichteten Beträgen berechnet. Für den Zeitraum 2011/2012 erfolgt die Vergütung der bei der Verwertungsgesellschaft registrierten Künstler auf der Grundlage der Werbeeinnahmen, die YouTube mit der Seite erwirtschaftet, auf der das Video steht. Das Abkommen mit einer Laufzeit bis 2012 entspricht dem Wunsch von YouTube, das Muskschaffen zu fördern und die online zugänglichen Werke der Künstler aufzuwerten. Der Vorsitzende der Geschäftsführung von Sacem erklärte: „Das Abkommen unterstreicht noch einmal unseren Willen, die legale Nutzung von Inhalten im Web, insbesondere auf den Online-Videoportalen, zu fördern. Es war wichtig und von symbolischer Bedeutung, dass Kulturschaffende entlohnt werden, sobald ihre Inhalte auf einer so bedeutenden Plattform wie Youtube entdeckt und gewürdigt werden.“ Allerdings gilt das Abkommen nur für Musikvideos. YouTube muss in Frankreich zudem noch mit den französischen Verwertungsgesellschaften *Société des auteurs et compositeurs dramatiques* (Gesellschaft der dramatischen Schriftsteller und Komponisten - SACD) und *Société civile des auteurs multimédias* (Gesellschaft bürgerlichen Rechts der Multimedia-Autoren - SACM) verhandeln, damit die Videos mit Blick auf den Schutz der Urheberrechte vollständig abgesichert sind.

• *Communiqué de presse de la Sacem, 30 septembre 2010* (Pressemitteilung der Sacem vom 30. September 2010)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12749>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

GB-Vereinigtes Königreich

ATVOD nimmt ihre Arbeit auf

Wie bereits in der Ausgabe IRIS 2010-5:1/27 berichtet, wurde die *Association for Television On-Demand* (Vereinigung für Abruf-Fernsehen - ATVOD) formal als Koregulierer für britische Video-on-Demand-Dienste

(VoD-Dienste) eingesetzt. Offizieller Beginn dieser Tätigkeit war am 20. September 2010. Die ATVOD war bis dato ein reiner Branchenverband.

Die ATVOD hat inzwischen ihre Regelungen zum Beschwerdeverfahren über redaktionelle Inhalte von VoD-Diensten veröffentlicht. In diesem Dokument wird die normale Verfahrensweise der ATVOD zur Behandlung von Beschwerden über redaktionelle Inhalte von VoD-Diensten beschrieben. Die Vorschriften sind ebenfalls am 20. September 2010 in Kraft getreten. Sie decken nicht alle VoD-Dienste ab. Laut diesem Dokument werden folgende Kriterien herangezogen:

- Hauptzweck des VoD-Dienstes ist die Bereitstellung von Sendungen, die in Form und Inhalt mit Sendungen vergleichbar sind, die üblicherweise vom Fernsehen angeboten werden;
- der Zugang zum VoD-Dienst erfolgt auf Abruf;
- es gibt eine Person, die die redaktionelle Verantwortung für den VoD-Dienst hat;
- der VoD-Dienst wird der Öffentlichkeit zur Nutzung angeboten;
- der Dienstbetreiber hat seinen Sitz im Vereinigten Königreich.

Zu den redaktionellen Angelegenheiten, über die eine Beschwerde eingereicht werden kann, gehören: schädliches Material, das voraussichtlich zu Hass aufstachelt; Schutz von Minderjährigen vor Inhalten, die eine ernsthafte Bedrohung ihrer physischen, geistigen oder moralischen Entwicklung darstellen; Sponsoring; Produktplatzierung; Informationen, die den Nutzern von VoD-Diensten mitgeteilt werden müssen.

Beschwerden über Folgendes werden von der ATVOD nicht angenommen: VoD-Dienste, die nicht der britischen Rechtshoheit unterliegen; Angelegenheiten, die bereits vor Gericht verhandelt werden; Internetzugangs-, Telefon- oder Fernsehdienste, die nicht auf Abruf bereitgestellt werden oder anderweitig nicht in den Zuständigkeitsbereich der ATVOD fallen; Entscheidungen eines Diensteanbieters, ein Produkt oder eine Dienstleistung bereitzustellen oder nicht sowie die Geschäftsbedingungen, unter denen Produkte oder Dienstleistungen bereitgestellt werden; von einem Diensteanbieter bereitgestellte Hardware (etwa eine Set-Top-Box) oder Software zur Nutzung eines VoD-Dienstes.

Darüber hinaus darf die ATVOD Beschwerden abweisen, die nach ihrer Auffassung frivol oder schikanös sind; die bereits in der Vergangenheit wiederholt ohne Aussicht auf Erfolg eingereicht wurden oder unnötig beleidigende, obszöne oder unangemessene Formulierungen enthalten; für die nicht genügend Informationen über den Hintergrund der Beschwerde geliefert wurden; die nicht innerhalb der im Beschwerdeverfahren vorgesehenen Frist eingereicht wurden; die Angelegenheiten betreffen, die nach Auffassung der ATVOD

von einem Gericht oder einer anderen Beschwerde-
stelle verhandelt werden sollten.

• *ATVOD, Procedure for Complaints about Editorial Content on VOD Services* (Beschwerdeverfahren für redaktionelle Inhalte von VoD-Diensten)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12729>

EN

David Goldberg

deejgee Research/ Consultancy

KG-Kirgisien

Neue Verfassung verabschiedet

Am 27. Juni 2010 wurde durch ein nationales Referendum die neue Verfassung der Kirgisischen Republik verabschiedet. Sie ersetzt die vorherige Fassung vom 21. Oktober 2007. Die Verfassung von 2007 wiederum war der Version von 2006 gefolgt (siehe IRIS 2007-2: 15/25).

Im Gegensatz zur Verfassung von 1993 war Zensur in keiner der nachfolgenden Fassungen, einschließlich der jüngsten, verboten (obgleich das Massenmediengesetz von 1992 immer noch ein Verbot von Zensur enthält). In der neuen Fassung ist dem Parlament nicht mehr untersagt, ein Gesetz zu verabschieden, durch das die Rede- und Pressefreiheit eingeschränkt würde. Die übrigen Garantien des Rechts auf freie Meinungsäußerung und der Pressefreiheit haben unverändert Bestand.

Die neue Verfassung dehnt das Prinzip der Informationsfreiheit aus und fügt dem bestehenden Recht auf Erhalt, Beschaffung, Besitz, Nutzung und Weitergabe von Informationen in mündlicher, schriftlicher oder anderweitiger Form das Recht auf Suche nach Informationen hinzu (Art. 33 Abs. 1). Garantiert wird des Weiteren der freie Zugang zu Informationen über die Tätigkeiten von Regierungsstellen und lokalen Behörden sowie ihrer Bediensteten, von Einrichtungen mit staatlicher Beteiligung sowie von jeder Einrichtung, die aus nationalen oder lokalen Budgets finanziert wird (Art. 33, Abs. 3). Art. 33 Abs. 4 garantiert für jedermann den Zugang zu Informationen im Besitz von Regierungsstellen und lokalen Behörden und ihren Bediensteten in der gesetzlich festgelegten Reihenfolge (solch ein Gesetz wurde in der Tat 2006 verabschiedet).

Die Verfassung verbietet die strafrechtliche Verfolgung von Diffamierungen, indem sie erklärt, dass niemand strafrechtlich belangt werden darf, der ehrabschneidende oder verunglimpfende Informationen verbreitet (Art. 34 Abs. 4). Kirgisistan ist somit das erste Land in Zentralasien, das den Straftatbestand der üblen Nachrede abgeschafft hat.

• Конституция Кыргызской Республики (Verfassung der Kirgisischen Republik)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12784>

KY

Andrei Richter

Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik

MK-"ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien"

Gesetzliche Änderungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk Mazedoniens

In Mazedonien wurde am 28. Oktober 2010 das Rundfunkgesetz geändert. Nach Jahren unzureichender Finanzierung und der Abhängigkeit von staatlichen Zuschüssen, um die laufenden Kosten zu decken, sollen nun die jüngsten Änderungen zum Rundfunkgesetz eine unabhängige und stabile Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks Mazedoniens (Mazedonisches Radio und Fernsehen - MRT) sicherstellen.

Das Finanzierungsmodell des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, wie es im 2005 verabschiedeten Rundfunkgesetz festgelegt ist (siehe IRIS 2006-4: 17/30), beinhaltete eine Verpflichtung für MRT, eine Liste der Haushalte und juristischen Personen zu erstellen, die zur Zahlung von Rundfunkgebühren verpflichtet sind, und diese „öffentliche Abgabe“ einzuziehen. MRT war jedoch nicht in der Lage, einen effektiven Mechanismus zur Selbstfinanzierung zu schaffen. Dutzende von Gesprächen am runden Tisch, Konferenzen und öffentlichen Diskussionen, die zum Teil auch von internationalen Organisationen wie der OSZE unterstützt wurden, wurden abgehalten, um eine vernünftige Lösung für dieses Problem zu finden. Da sie keine klare Vorstellung davon hatte, wie MRT zu reformieren sei, und weil die MRT-Gewerkschaft gegen eine Verringerung der Belegschaft und Reduzierung der laufenden Kosten starken Widerstand leistete, änderte die Regierung vor einigen Jahren das Rundfunkgesetz und ermöglichte MRT damit, ein Insolvenzverfahren einzuleiten (siehe IRIS 2008-9: 16/26). Dies hätte das endgültige Aus des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bedeutet. Auf Druck vonseiten der EU und der Opposition wurden die Änderungen deshalb nie in Kraft gesetzt. Das Finanzierungsproblem des MRT blieb jedoch bestehen; dies wurde auch im letzten EU-Länderfortschrittsbericht angemerkt, in dem das Land dafür kritisiert wird, dass es keinen funktionierenden Finanzierungsmechanismus für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk gibt, der eine unvoreingenommene Berichterstattung sicherstellen würde.

Da die Rundfunkgebühr eine öffentliche Abgabe ist, sehen die jüngsten Änderungen zum Rundfunkgesetz vor, dass die staatliche Finanzverwaltung die Steuer

einnimmt, da sie über die Mittel und die rechtliche Befugnis dazu verfügt. MRT hingegen hatte als öffentliches Unternehmen keine Handhabe, die Bürger zur Entrichtung der Gebühr zu zwingen.

• *Zakon za izmenuvanje i dopolnivanje na Zakonot za Radiodifuznata dejnost 2010* (Änderung des Rundfunkgesetzes vom 28. Oktober 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12792>

MK

Borce Manevski

Rundfunkrat der Republik Mazedonien

NO-Norwegen

Öffentliche Konsultation zur Bewertung des öffentlich-rechtlichen Angebots von NRK

Am 25. August legte das Ministerium für kulturelle Angelegenheiten zur öffentlichen Konsultation ein Gutachten darüber vor, ob die Aktivitäten der neuen Medienplattformen des öffentlich-rechtlichen *Norsk rikskringkasting AS* (Norwegischer Reichsrundfunk - NRK) als Angebote der Grundversorgung eingestuft werden können. Die von Norwegens *Medietilsynet* (Medienaufsicht) durchgeführte Untersuchung gilt als vorbereitender Schritt in Richtung eines Vorabprüfungsverfahrens, bei dem ein Public-Value-Test für jeden wesentlichen neuen Dienst notwendig wird, den der NRK aufnehmen möchte (siehe IRIS 2010-1: 1/126).

Die zentrale Schlussfolgerung aus diesem Bericht ist, dass die meisten der bestehenden NRK-Angebote mit dem öffentlich-rechtlichen Auftrag in Einklang stehen, wie er in der Satzung definiert ist, und daher durch Rundfunkgebühren finanziert werden können. Die Medienbehörde äußerte sich jedoch besorgt, dass einige spezielle Angebote problematisch sein könnten, soweit es um die Satzungsforderungen geht, dass NRK redaktionell unabhängig sein muss und die Grundversorgungsangebote von NRK nicht kommerziell sein dürfen. Dies betrifft insbesondere eine Website mit dem Namen *ut.no*, die von NRK in Zusammenarbeit mit *Den Norske turistforening* (Norwegische Tourismusvereinigung) angeboten wird und Reisetipps und Planungstools für Outdoor-Aktivitäten in Norwegen enthält. Die Medienaufsicht sieht es darüber hinaus kritisch, dass NRK Einnahmen aus der Nutzung von Mobildiensten - etwa bei der SMS-Abstimmung bei Sendungen wie dem Eurovision Song Contest - erzielt.

Das Gutachten stützt sich auf Informationen von NRK über seine bestehenden Angebote und dient lediglich als beratende Stellungnahme für das Ministerium. Es löste über den Sommer eine heftige Debatte aus und

brachte das Ministerium dazu, eine öffentliche Konsultation dazu abzuhalten, wodurch es unterstrich, dass es wichtig sei, die Meinung aller Akteure und sonstiger Interessengruppen anzuhören, bevor endgültige Entscheidungen zu den Angeboten getroffen werden.

Im Mai dieses Jahres traten die erforderlichen Änderungen zur Rundfunkverordnung in Kraft, mit denen Bewertungskriterien und Verfahrensvorschriften für den nötigen Public-Value-Test festgelegt wurden, der ab sofort immer anzuwenden ist, wenn NRK um Vorabzustimmung, für ein bedeutendes neues Angebot innerhalb seines öffentlich-rechtlichen Auftrags ersucht. Die Medienaufsicht wird die Bewertung in enger Zusammenarbeit mit *Konkurransetilsynet* (der Wettbewerbsaufsicht) vorzunehmen. Es ist jedoch *Kongen i statsråd* („der König im Staatsrat“, das heißt, die Regierung), der die letztgültige Entscheidung darüber trifft, ob ein neuer Dienst dem Auftrag unterfällt.

• *Høring - Medietilsynets gjennomgang av NRKs tjenester på nye medieplattformer* (Öffentliche Konsultation - Die Bewertung der NRK-Dienste auf neuen Medienplattformen durch die Medienaufsicht)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12720>

NO

• *Kringkastingsforskriften kapittel 6, tilføyed ved forskrift 23. april 2010* (i kraft 1. mai 2010) (Rundfunkverordnung, Kapitel 6)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12721>

NO

Ingvil Conradi Andersen

Norwegische Medienbehörde

RO-Rumänien

Entwicklungen in den Märkten für elektronische Kommunikation und Postdienste

Aufgrund der Wirtschaftskrise und ihrer Auswirkungen auf die rumänischen Märkte beschloss die *Autoritatea Națională pentru Administrare și Reglementare în Comunicații* (Nationale Verwaltungs- und Regulierungsbehörde im Bereich Kommunikation - ANCOM), die von den Betreibern von elektronischer Kommunikation und Postdiensten zu entrichtende Monitoringabgabe 2010 nicht zu verlangen.

Nach Angaben von ANCOM erreichten die rumänischen Märkte für elektronische Kommunikation und Postdienste zum Ende 2009 einen geschätzten Wert von EUR 4,425 Mrd. ANCOM erklärte am 20. September 2010, dass der Gesamtwert der beiden Märkte um rund 12,5 Prozent unter dem von 2008 liege, wobei sie sich auf die vorgelegten jährlichen Finanzberichte der Betreiber stützte. Im Jahr 2009, dem ersten Jahr mit direkten Auswirkungen der weltweiten Finanzkrise, hatte der elektronische Kommunikationsmarkt einen Wert von EUR 4,01 Mrd., der Markt für Postdienste belief sich auf EUR 414 Mio.

Ungeachtet des allgemeinen Rückgangs von 12,5 Prozent verzeichnete der elektronische Kommunikationsmarkt 2009 in einer Reihe von Segmenten beträchtliches Wachstum. So gab es zum Beispiel am 31. Dezember 2009 2,8 Millionen Festnetzbreitbandinternetanschlüsse, was einen Anstieg um 12 Prozent gegenüber 2008 bedeutet; die Anzahl der mobilen Breitbandinternetanschlüsse erreichte 2,5 Millionen, was einen Zuwachs von 66 Prozent gegenüber Ende 2008 bedeutet.

Der ANCOM-Präsident erklärte, er hoffe, die Aussetzung der Monitoringabgabe werde für den Kommunikationsmarkt ein Anreiz für weiteres Wachstum im Jahr 2010 sein.

• Piața de comunicații electronice și servicii postale a scăzut în 2009; Comunicat de presă 20.09.2010 (ANCOM-Pressemitteilung vom 20. September 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12717>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

Sanktionen im Zusammenhang mit dem „Vintu-Fall“

Der *Consiliul Național al Audiovizualului* (Landesrat für Audiovisuelles - CNA) verhängte am 16. und 21. September 2010 Geldbußen gegen zwei private rumänische Fernsehsender und sprach eine öffentliche Verwarnung gegen einen dritten wegen Verstößen gegen das Rundfunkrecht bei der Berichterstattung über die vorläufige Festnahme des rumänischen Geschäftsmanns Sorin Ovidiu Vintu aus, der mehrerer illegaler Finanzoperationen beschuldigt und im September 2010 verhaftet wurde.

Realitatea TV wurde eine Geldbuße in Höhe von RON 10.000 (EUR 2.350), Antena 3 in Höhe von RON 5.000 (EUR 1.175) auferlegt, und gegen B1 TV wurde eine öffentliche Verwarnung ausgesprochen, da die Rundfunkveranstalter keine Unvoreingenommenheit und Ausgewogenheit gewahrt hatten, als sie über die wichtigsten Standpunkte der Seiten im Vintu-Fall berichteten. Die Rundfunkveranstalter verwechselten Fakten und Meinungen und achteten nicht das Recht der beschuldigten Person am eigenen Bild, berichteten ehrenrührig und untermauerten schwere Anschuldigungen nicht mit Beweisen.

Der CNA empfahl den Sendern, mit Bedacht zu prüfen, ob sie ihnen zugespielte Informationen über laufende Verfahren oder auch Anschuldigungen ohne Beweise gegen Parteien gerichtlicher Verfahren verwenden wollen. Diese Verpflichtungen sind Verfahrensparteien gesetzlich auferlegt. Darüber hinaus ergeben sich diese Verpflichtungen aus dem „deontologischen Kodex“ (ethischen Regeln), der die Tätigkeit von Rundfunkveranstaltern betrifft, die solche Rechtssachen öffentlich diskutieren.

Gemäß Art. 12 des *Legea privind liberul acces la informațiile de interes public* (Gesetz 54/2001 über den freien Zugang zu Informationen von öffentlichem Interesse, siehe IRIS 2001-5: 15/22) sind Informationen über rechtliche Verfahren vom freien Zugang ausgenommen, wenn die Veröffentlichung solcher Informationen ein faires Verfahren oder die legitimen Interessen einer Verfahrenspartei beeinträchtigen könnte.

Der deontologische Kodex für Richter und Staatsanwälte (*Hotărârea Consiliului Superior al Magistraturii nr. 328/2005*, Verordnung Nr. 328/2005 des obersten Magistratsrats) sieht in Art. 15 vor, dass, wenn Anhörungen als vertraulich eingestuft wurden, Richter und Staatsanwälte verpflichtet sind, Informationen und Beweise „im Gerichtssaal zu halten“ und Einsicht in Unterlagen nur zu gewähren, wenn diese vom Gesetz ausdrücklich erlaubt wird.

Gleichzeitig statuiert Art. 5 des deontologischen Kodexes für Journalisten, der vom *Clubul Român de Presă* (rumänischer Presse-Club) - einem der wichtigen Berufsverbände - verabschiedet wurde, dass Journalisten keine Kommentare und Meinungen zu laufenden Verfahren veröffentlichen. Dies schließt objektive Tatsachenberichte nicht aus, die Journalisten sollten jedoch nicht den Platz der Institutionen und öffentlichen Organe einnehmen.

Der CNA erinnerte die Rundfunkveranstalter daran, wie wichtig die Wahrung der Unschuldsvermutung sei und dass sie zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens alles vermeiden müssten, was als Versuch ausgelegt werden könnte, die Rechtsprechung zu beeinflussen.

• CNA Comunicat de presă 23.09.2010 (CNA-Pressemitteilung vom 23. September 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12718>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

SI-Slowenien

Mediengesetzentwurf

Das slowenische Kulturministerium erarbeitete ein neues *Zakon o medijih* (Mediengesetz) und stellte es am 28. Juli 2010 zur öffentlichen Diskussion. Die Debatte, die am 20. September 2010 endete, war ziemlich schwierig und bewirkte eine Massenbeteiligung unter slowenischen Musikern und Journalisten.

Slowenische Journalisten meldeten sich dieses Frühjahr zu Wort, weil sie mit der gegenwärtigen Regulierung der slowenischen Medien nicht zufrieden waren, da sie nach ihrer Auffassung die Freiheit und Autonomie von Journalisten nicht in ausreichendem Maße

schützt. Sie führten an, die Gewinninteressen und der Markt stünden nicht mehr mit dem Recht auf Information und der Meinungsfreiheit im Gleichgewicht.

Die Reaktionen der Journalisten auf das vorgeschlagene *Zakon o medijih* waren sehr vielfältig. Während die *Sindikat novinarjev Slovenije* (Journalistengewerkschaft - SNS) und der *Društvo novinarjev Slovenije* (slowenischer Journalistenverband - DNS) erklärten, der Entwurf biete eine gute Grundlage für weitere Diskussionen, verlangte die *Združenje novinarjev in publicistov* (Journalisten- und Publizistenvereinigung - ZNP) vom Kulturministerium seine Rücknahme. Sie erklärten, der Entwurf sei eine Rückkehr zur alten totalitären Mentalität und zur Beschränkung der Meinungsfreiheit.

Der Entwurf definiert den Begriff der Berichterstattung neu, um deren Missbrauch künftig zu verhindern. Nach dem Entwurf ist es möglich, lediglich unwahre oder falsche Behauptungen, die die Rechte der betroffenen Person verletzen, in Veröffentlichungen zu korrigieren. Zudem sieht er die Möglichkeit vor, Medienorgane im Fall von Hetzreden zu schließen.

Neben einzelner Projektfinanzierung sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, dem Allgemeininteresse dienliche Programme über mehrere Jahre hinweg zu finanzieren sowie Medien, die in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, finanziell zu unterstützen. Es führt strengere Kriterien für die Registrierung freiberuflicher Journalisten ein, ein Vorkaufsrecht für Journalisten im Fall des Verkaufs eines Medienunternehmens und die Verhinderung von Eigentumskonzentration, die unter die Zuständigkeit der *Urad za varstvo konkurence* (Wettbewerbsschutzbehörde - UVK) fällt. Die Transparenz der Medien wird durch ein Medien- und Verfahrensregister gewährleistet, das von der UVK geführt wird. Nach Angaben des Kulturministeriums bringt das Gesetz Journalisten mehr Autonomie, da es vorsieht, dass die Meinung der Redaktion bei der Änderung, Ergänzung oder Neueinführung einer Redaktionspolitik zu berücksichtigen ist.

Der Entwurf enthält nach wie vor Quoten für slowenische Musik. Anstelle der gegenwärtigen vierzig Prozent der täglichen Sendezeit sieht er eine Quote von 15 Prozent zwischen 6 Uhr und 20 Uhr vor, wodurch das relevante Publikum effektiver erreicht wird. Musiker waren wegen der Senkung der Quote sehr besorgt, und es ergab sich eine breite Diskussion. Das Ministerium erklärte, es folge statistischen Angaben, die zeigten, dass die gegenwärtigen Quoten missbraucht würden und die meiste slowenische Musik in der Nacht gesendet werde. Die vorgeschlagene Regelung solle zudem die Qualität der produzierten slowenischen Musik verbessern.

Das vorgeschlagene Gesetz regelt darüber hinaus Werbung: Produktplatzierung bleibt dem nationalen Rundfunkveranstalter verboten; in der Hauptsendezeit bleibt Werbung auf sieben Minuten pro Stunde (zehn Minuten für private Rundfunkveranstalter) begrenzt, wobei die Zeit zwischen den Werbeunterbre-

chungen mindestens dreißig Minuten betragen sollte. Anstelle des Rundfunkrats wird der Medienrat als unabhängiges Fachorgan im Mediensektor eingerichtet.

• Predlog osnutka Zakona o medijih (Mediengesetzentwurf)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12719>

SL

Denis Miklavcic

Verbandskonferenz der Freiberufler in Kultur und Medien (SUKI)

US-Vereinigte Staaten

Federal Communications Commission ebnet den Weg für Super-WiFi

Am 23. September 2010 hat die US-Bundesbehörde für Kommunikation (*Federal Communications Commission* - FCC) ihre Bestimmungen für den Betrieb lizenzfreier drahtloser Geräte im ungenutzten Teil des Rundfunkfrequenzspektrums fertiggestellt. Diese als „weiße Flecken“ (*white spaces*) bekannten Frequenzbänder sind die Lücken zwischen den früheren analogen Fernsehkanälen, die im Rahmen der landesweiten Umstellung auf digitales Fernsehen im Juni 2009 freigegeben wurden. Dies ist ein wichtiger Schritt zu einer Technologie, die der FCC-Vorsitzende Julius Genachowski als „Super-WiFi“ bezeichnet.

Durch die Umwidmung dieser Frequenzen für eine lizenzfreie Nutzung ermöglicht die FCC Unternehmen die Entwicklung von Produkten, die diese Teile des Spektrums für eine breite Vielfalt von Funktionen nutzen können, solange die lizenzierten Frequenzen nicht gestört werden. Als die FCC 1985 ungenutzte Bänder für die allgemeine Nutzung freigab, war das Ergebnis eine große Vielfalt an Funktechnologien, darunter Garagentor-Fernbedienungen, schnurlose Telefone und „WiFi“. Vor der Abstimmung erklärte der Vorsitzende Genachowski in einem Interview, die FCC glaube, „dass sich Geschichte wiederholen kann und die lizenzfreien Frequenzen als Katalysator für private Investitionen dienen werden - sie werden eine neue Plattform für Innovatoren und Unternehmer schaffen, um neue und aufregende Produkte für die Öffentlichkeit zu entwickeln“.

Nach den Worten Genachowskis werden Signale auf den neuen Frequenzen eine höhere Reichweite haben, durch Wände gehen und mehr Informationen übertragen können als die bestehende Generation von WiFi-Systemen. Obwohl einige technische Fragen noch ungeklärt sind, haben Unternehmen wie Microsoft und Google - als Teil der *„White Spaces Coalition“*, die sich für die Nutzung der lizenzfreien Frequenzen einsetzt - bereits Forschungsteams aufgestellt und testen diese nächste Generation von Funknetzen.

Das experimentelle „White-Fi“ von Microsoft deckt sogar bereits den größten Teil seines 202 Hektar großen Firmengeländes mit nur zwei Sendern ab. Laut Microsoft erzielen die Signale auf den Wellenlängen der „weißen Flecken“ mindestens die dreifache Reichweite gegenüber WiFi, decken die neunfache Fläche ab und dringen besser durch Gebäude. Die FCC hofft, dass diese Maßnahme neue Möglichkeiten für Unternehmen und Kommunen schaffen wird, die aufgrund des breiteren Frequenzspektrums - und daher geringerer Kosten für Sender -schnellere, bessere und vielleicht auch billigere Dienstleistungen anbieten können, als die bestehende Funktechnologie den Verbrauchern bietet.

Der Vorsitzende Genachowski erklärte auch, die Vereinigten Staaten würden die Technologie als erste Nation einsetzen, obwohl auch Länder wie Großbritannien, Frankreich und Brasilien sie derzeit prüfen.

• *Second Memorandum Opinion and Order - in the Matter of Unlicensed Operation in the TV Broadcast Bands - Additional Spectrum for Unlicensed Devices Below 900 MHz and in the 3 GHz Band, adopted on 23 September 2010* (Zweiter vorläufiger Beschluss und Anordnung zum lizenzfreien Betrieb in Fernsehfrequenzbändern - zusätzliche Frequenzen für lizenzfreie Geräte unter 900 MHz und im 3-GHz-Band, verabschiedet am 23. September 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12791>

EN

Alexander Malyshev
Stern & Kilcullen

Kalender

ECTA Regulatory Conference 2010

29. November - 1. Dezember 2010

Veranstalter: European Competitive Telecommunications Association (ECTA)

Ort: Brüssel

Information & Anmeldung

Tel.: +44 (0)118 979 3338

E-mail: srussell@ectaportal.com

<http://www.ectaportal.com/regulatory10/>

Bücherliste

Féral-Schuh, Ch.,
Cyberdroit, Le droit à l'épreuve de l'internet
6e édition
2010, Dalloz-Sirey
ISBN 978-2247101207
<http://www.dalloz.fr/>

Montels, B.,
Contrats de l'audiovisuel
2e édition
2010, Litec
ISBN 978-2711012909
<http://boutique.lexisnexis.fr/jcshop3/home?site=jcshop3&showproduct=435102&frb=rights>

Dubouis, L.,
Les grands textes du droit de l'Union européenne
2010, Dalloz
ISBN 9782247090051
<http://boutique.dalloz.fr/Produit.aspx?ProduitID=709005>

Spindler, G.,
E-Commerce Law in Europe and the USA
2010, Springer

ISBN 978-3642077401

<http://www.springer.com/law/book/978-3-540-43184-8>

Hammonds, LLP

E-Commerce and Convergence: A Guide to the Law of Digital Media: Information Technology

2010, Bloomsbury Professional

ISBN 978-1845924522

<http://www.bloomsburyprofessional.com/582/Bloomsbury-Professional-E-Commerce-and-Convergence-A-Guide-to-the-Law-of-Digital-Media-4th-edition.html>

Castendyk, O.,
Fälle zum Medienrecht
2010, Beck Juristischer Verlag
ISBN 978-3406597671
http://www.amazon.de/F%C3%A4lle-zum-Medienrecht-Oliver-Castendyk/dp/340659767X/ref=sr_1_26?s=books&ie=UTF8&qid=1288693086&sr=1-26

Büscher, W.,
Gewerblicher Rechtsschutz Urheberrecht Medienrecht:
Kommentar
2010, Heymanns
ISBN 978-3452273307
<http://shop.wolterskluwer.de/wkd/shop/shop,1/gewerblicher-rechtsschutz-urheberrecht-medienrecht,978-3-452-27330-7,carl-heymanns-verlag,,8308/>

Scheuer, A., Roßnagel, A., Kleist, Th.,
Europäisches und nationales Medienrecht im Dialog: Recht - Politik - Kultur - Technik - Nutzung
2010; Nomos
ISBN 978-3832962418
<http://www.nomos-shop.de/trefferListe.aspx?q=Europ%C3%A4isches+und+nationales+M>

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)